



Katholische Kindertagesstätte
St. Lambertus
Friedhofstraße 10
40822 Mettmann
Telefon: 02104 – 70007
email: kita.lambertus.mettmann@erzbistum-koeln.de

Stand: Juni 2024

Schutzkonzept der katholischen Kindertageseinrichtung St. Lambertus

Als Teil des Institutionelles Schutzkonzeptes (ISK) der katholischen
Kirchenmeinde St. Lambertus

Inhalt

1. Präambel.....	4
2. Vorwort.....	4
3. Gewalt, Grenzüberschreitendes Verhalten, Gefährdungsmerkmale	5
3.1. Definition von Gewalt.....	5
3.2. Definition von grenzüberschreitendem Verhalten.....	6
3.3. Grenzüberschreitendes Verhalten und Gewalt unter Kindern.....	6
3.4. Gefährdungsmerkmale bei Kindern.....	7
4. Gesetzliche Grundlagen / Kirchliche Rechtsvorschriften.....	7
5. Leitbild.....	9
6. Trägerspezifische Präventionsmaßnahmen / Einarbeitung / Qualifizierung.....	11
6.1. Organisationale Strukturen und Verantwortlichkeiten.....	11
6.1.1. Zusammenarbeit zwischen Träger und Einrichtung.....	11
6.1.2. Präventionsfachkräfte.....	11
6.2. Personalauswahl und Einstellungsverfahren	11
6.2.1. Ausschreibung / Bewerbungsgespräch / Hospitation	11
6.2.2. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis	12
6.2.3. Präventionsschulungen und Selbstauskunftserklärung.....	12

6.2.4.	Minderjährige Auszubildende / Praktikant*Innen / sonst. (ehrenamtliche) Beschäftigte	13
6.3.	Einarbeitung und (Weiter-) Qualifizierung.....	13
6.3.1.	Einarbeitungskonzept.....	13
6.3.2.	Personal- und Teamgespräche / Supervision.....	14
6.3.3.	Aus,-Fort und Weiterbildung / Fachberatung.....	14
6.3.4.	Qualitätsmanagement.....	15
7.	Verhaltenskodex	16
8.	Risikoanalyse.....	19
8.1.	Maßnahmen zu Risikofaktoren.....	21
9.	Beschwerdemanagement / Partizipation	23
9.1.1.	Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende und Eltern.....	23
9.2.	Kinderrechte, Partizipation, Beschwerden.....	25
9.2.1.	Beschwerdemöglichkeiten.....	27
9.3.	Sexualpädagogisches Konzept.....	30
9.4.	Unsere präventive Arbeit mit den Kindern.....	32
9.5.	Erziehungspartnerschaft und Elternmitwirkung.....	33
10.	Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung	33
10.1.	Abgrenzung und Verfahrenswege zu § 47 Satz 1 Nr. 2 und.....	34
	§ 8a Abs. 4 SGB.....	34
10.2.	Mögliche besondere Vorkommnisse gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 und daraus resultierende Handlungen	34
10.3.	Intervention bei Verdacht auf kindeswohlgefährdendes Verhalten durch einen Erwachsenen / Beschäftigten.....	34
10.4.	Intervention bei (Verdachts-) Fällen sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.....	35
10.4.1.	Wahrnehmung von Anhaltspunkten.....	36
10.4.2.	Aufgaben der Mitarbeitenden, der Leitung und des Trägers.....	36
10.4.3.	Ansprechpersonen.....	37
10.4.4.	Prozessabläufe.....	39
10.4.5.	Krisenkommunikation.....	41
10.4.6.	Abschluss des Interventionsverfahrens.....	41

10.4.7.	Rehabilitation.....	42
10.5.	Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten unter Kindern	42
10.5.1.	Aufgaben der Mitarbeitenden, der Leitung und des Trägers.....	43
11.	Nachhaltige Aufarbeitung.....	43
12.	Konkrete praktische Umsetzung im Alltag.....	45
13.	Dokumentation & Datenschutz.....	46
14.	Anlagen.....	46

1. Präambel

Die Vision für die Katholische Kirche in Mettmann weist auf das Bild des Hauses mit den vielen Türen hin.

Die Katholische Kindertagesstätte St. Lambertus möchte auch ein solcher Ort weit geöffneter Türen für Begegnungen mit Gott und untereinander sein.

In unserer Katholischen Kindertagesstätte nehmen Menschen oft eine einladende herzliche Atmosphäre wahr, die es ihnen erleichtert, sich hier in einer bestimmten Phase ihrer Lebensgeschichte zu beheimaten.

Hier gehen Menschen mit ganz unterschiedlicher Nähe zum Glauben und ganz unterschiedlichen Glaubens- und Lebensgeschichten ein und aus. Darin liegt eine große Chance.

Die Einrichtung orientiert sich an den Lebenswelten der Familien und deren Besonderheiten. Durch die Zusammenarbeit unserer KiTa mit den Eltern, werden Wege eröffnet, die ihnen Hoffnung, Zuversicht und Trost geben können.

Die Kindertagesstätte wird zum Ort der Begegnung. Gemeinde und Kindertageseinrichtung können hier miteinander verknüpft werden. Dies geschieht z.B.: bei Festen, Beteiligung und Gestaltung von Gottesdiensten, Besuche von Kirchenräumen.

In unserer Kindertagesstätte erleben Kinder Erzählgemeinschaft in Gebeten und Liedern, in biblischen Geschichten und Symbolen.

Kinder brauchen Glauben. Die zentralen christlichen Tugenden: Glaube, Liebe und Hoffnung stellen für uns eine Ganzheit dar, sie stehen in permanenter Wechselbeziehung zueinander.

Glauben ist das sichere Gefühl: ich werde getragen, ich kann mich verlassen und beruht auf das Erleben der Liebe in Bezug zu anderen und zu sich selbst. Glauben ist ohne Liebe, Lieben ohne Glauben nicht vorstellbar. Aus der Zuwendung und der sichernden Beziehung zum anderen wird es erst möglich vertrauend Glauben und glaubend zu vertrauen.

2. Vorwort

Unsere Katholische Kindertageseinrichtung St. Lambertus bietet lt. aktueller Betriebserlaubnis 80 Betreuungsplätze in 4 Gruppen an und liegt in Mettmann. Wir betreuen Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt.

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept wurde in Zusammenarbeit mit dem Träger und den Mitarbeitenden in der Kita, Grundsätze entwickelt, die uns Orientierung und Handlungssicherheit geben. Sie sind zudem Ausdruck einer Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung, die uns in unserer Einrichtung ein besonderes Anliegen sind. Mit den Ergebnissen bzw. Erkenntnissen aus einer gelebten Partizipation, Kinderparlamenten sowie einer vertrauensvollen Erziehungspartnerschaft und regelmäßigem Austausch mit Eltern und Elternratsmitgliedern haben alle genannten Beteiligten ihren Beitrag zur Errichtung des Schutzkonzeptes beigetragen.

Unser Ziel ist es, die uns anvertrauten Kinder bestmöglich zu begleiten und zu unterstützen, nach dem Motto „Stärken- stärken“ sowie ein gemeinsames Verständnis für Kinderschutz zu schaffen.

Kinderschutz war und ist uns von je her ein besonderes Anliegen und eine Grundlage unseres Handelns. Um dem zu entsprechen finden Sie nachfolgend unser Institutionelles einrichtungsbezogenes Schutzkonzept. Es beschreibt einen verbindlichen Rahmen für die Arbeit mit Kindern in unserer Einrichtung. Die Beschreibung unserer Maßnahmen gilt für Kinder mit und ohne Behinderungen, sowie für Kinder, die von Behinderung bedroht sind.

Der daraus resultierende Verhaltenskodex ist Bestandteil der Personalpolitik und Voraussetzung für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter.

Unser Träger, die Katholische Kirchengemeinde St. Lambertus in Mettmann, ist verantwortlich für die Erarbeitung, Überarbeitung und Umsetzung dieses Schutzkonzeptes. Ansprechpartner, Verantwortlichkeiten und Präventionsmaßnahmen des Trägers sind dem trägerbezogenen Schutzkonzept zu entnehmen.

Unser ISK ist öffentlich zugänglich und kann als gedruckte Version im Eingangsbereich der KiTa gelesen und ausgeliehen werden.

Das Schutzkonzept ist ein dynamisch sich weiterentwickelndes Konzept, welches spätestens alle 5 Jahre oder bei Bedarf auch früher reflektiert und fortgeschrieben bzw. angepasst wird. Insbesondere sollte eine Überprüfung bei Vorfällen (sexualisierter) Gewalt sowie bei großer struktureller Veränderung, wie hohe Mitarbeiterfluktuation, Leitungswechsel, Veränderung der Zielgruppe, stattfinden.

3. Gewalt, Grenzüberschreitendes Verhalten, Gefährdungsmerkmale

3.1. Definition von Gewalt

Häufig werden die Begriffe *Gewalt* und *grenzverletzendes Verhalten* gegenüber Kindern verwendet, ohne diese Handlungen und Gefahren konkret und differenziert zu benennen. Unter Punkt 3. ff benennen wir mögliche Gewaltvorkommnisse, die sich sowohl von Erwachsenen auf Kinder im häuslichen Umfeld als auch innerhalb der Einrichtung, aber auch auf Vorkommnisse unter Kindern beziehen können.

Eine juristische Definition von Gewalt lautet lt. BGH: „körperlich wirkender Zwang durch die Entfaltung von Kraft oder durch sonstige physische Einwirkung, die nach ihrer Intensität dazu geeignet ist, die freie Willensentschließung oder Willensbeteiligung eines anderen zu beeinträchtigen“ (BGH NJW 1995, 2643). Diese allgemeine Definition und die verschiedenen Formen von Gewalt werden in 3.4. anhand von Gefährdungsmerkmalen differenziert und allgemeinverständlich mit beispielhaften Gewaltvorkommnissen erläutert. Gewalt kommt in allen gesellschaftlichen Kontexten vor. Wir fokussieren uns in unseren Ausführungen auf mögliche Gewaltvorkommnisse innerhalb unserer Einrichtung sowie auf das häusliche Umfeld der uns anvertrauten Kinder.

3.2. Definition von grenzüberschreitendem Verhalten

Lt. des FORUM Verlages wird grenzüberschreitendes Verhalten wie folgt definiert:

„Der Begriff „grenzüberschreitendes Verhalten“ beschreibt ein **Benehmen, bei dem eine Person den erforderlichen respektvollen Umgang, die Schamgrenze und/oder die körperliche Distanz zu einer anderen Person missachtet**. Das können Grenzüberschreitungen sein, die sowohl im privaten als auch im beruflichen Umfeld auftreten. Sie können entweder **körperlich, sprachlich oder nonverbal** erfolgen und sowohl von Erwachsenen als auch von Kindern und Jugendlichen ausgehen.

Zu unterscheiden sind Grenzverletzungen von **Übergriffen**, bei denen bewusst eine Grenzüberschreitung vollzogen wird. Außerdem gibt es **strafrechtlich relevante Formen von Gewalt**, wie emotionalen Missbrauch oder sexualisierte Gewalt.

Welche Taten als grenzüberschreitend gewertet werden, hängt von objektiven Faktoren und dem subjektiven Erleben der Betroffenen ab. So ist nicht immer ein aktives Tun erforderlich, um eine Grenzüberschreitung herbeizuführen. Auch das Unterlassen bestimmter Handlungen kann zu solchen Problemen führen.“ (vgl. [Grenzüberschreitendes Verhalten Erzieher: Was ist zu tun? \(forum-verlag.com\)](https://www.forum-verlag.com), Datum der Abfrage: 05.06.2024)

Beispiele für grenzverletzendes Verhalten im pädagogischen Kontext gegenüber Kindern könnten sein:

Körperlich: Schlaf-, Toiletten- oder Essenszwang, ohne Ankündigung den Mund abputzen oder die Nase wischen, das Kind ungefragt auf den Schoß nehmen oder küssen

Sprachlich: Im Beisein von Kindern schlecht über andere Kinder sprechen, Konventionelle Geschlechterrollen kommunizieren (Was trägst Du denn da? Das sind doch Anzihsachen für Mädchen-/Jungen, Warum hast Du lange/kurze Haare, wenn Du ein Junge/Mädchen bist)

Nonverbal: Kinder bewusst ignorieren, herabwerten durch abfälliges anschauen

3.3. Grenzüberschreitendes Verhalten und Gewalt unter Kindern

Gewalt unter Kindern im Kindergarten ist keine Seltenheit. Dazu zählen z.B. kratzen, beißen, schlagen und treten. Kinder müssen lernen, wie man Konflikte und Auseinandersetzungen gewaltfrei lösen kann. Aber auch grenzüberschreitendes Verhalten, wie das ungebetene Öffnen der Toilettentür und das unerwünschte Anschauen der Genitalien des anderen Kindes kommen im Kitaalltag vor. In dem Punkt „Sexualpädagogisches Konzept“, gehen wir auf den Balanceakt zwischen Beurteilung von übergriffigem Verhalten und entwicklungsbedingter Entdeckungslust ausführlicher ein.

3.4. Gefährdungsmerkmale bei Kindern

Im GG Art. 6 Abs. 2 steht: „Die Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“ So sind wir als Mitarbeitende einer Kita in der Pflicht und der Verantwortung bei Kenntniss von gewichtigen Anhaltspunkten, die uns vermuten oder wissen lassen, dass das Wohl der uns anvertrauten Kinder im häuslichen Umfeld gefährdet ist, diese zu dokumentieren und lt. §8a SGB VIII dem Jugendamt zu melden sowie unter Mitwirkung mehrere Fachkräfte das Gefährdungsrisiko des Kindes einzuschätzen. Gefährdungsmerkmale können sein:

- **Körperliche und psychische Gewalt wie z.B.**
 - Schlagen mit/ohne Gegenständen
 - Verbrennungen / Verbrühungen
 - An den Haaren reißen, an den Ohren wegziehen
 - Gewaltsames füttern
 - Beißen
 - Anschreien
 - Bedrohen, Herabwerten
- **Erleben von Gewalt im häuslichen Umwelt**
Bedrohung, Beleidigung, Abwertung, Körperverletzung, Freiheitsberaubung zwischen Erwachsenen in der Ehe/eheähnlichem Verhältnis/verwandtschaftlichem Verhältnis
- **Sexueller Missbrauch**
Sexuelle Grenzverletzungen / Übergriffe wie: anfassen, streicheln, küssen, Zeigen oder Erstellen von pornografischem Material, Vergewaltigung
- **Aufsichtspflichtverletzung**
Gefahrensituationen /-quellen werden nicht erkannt oder nicht unmittelbar darauf reagiert (bspw. durch Suchtmittel / psychische Erkrankung)
Minderjährige sind unbeaufsichtigt
- **Autonomiekonflikt**
Einschränkung der Persönlichkeitsentwicklung, Parentifizierung, Loyalitätskonflikte bei Trennung/scheidung, Verhinderung von Schulbesuch, Zwangsheirat, Kind ist Geheimnisträger
- **Gesundheitliche Gefährdung**
Unter-/Überernährung, Mangelernährung, Zahnhygiene, unbehandelte Erkrankungen, Wohnverhältnisse (Schimmel, Tierkot, Müll, etc.), witterungsgerechte Kleidung
- **Aufforderung zur Kriminalität**
Kinder werden von Erwachsenen zu Straftaten angestiftet (Diebstahl, Drogenübergabe, Einbruch, Raubzug, etc.)
- **Seelische Verwahrlosung**
Kinder sind emotional sich selbst überlassen, haben keine Bezugsperson mit der sie Sorgen, Ängste, Probleme besprechen können, Schweigegebot durch Erwachsene (Tod, Missbrauch, Krankheit in der Familie)

4. Gesetzliche Grundlagen / Kirchliche Rechtsvorschriften

Wir orientieren und identifizieren uns nicht nur bei den Formulierungen in diesem ISK an den folgenden gesetzlichen Grundlagen, sondern auch während unserer täglichen Arbeit. Die

Erarbeitung dieses Schutzkonzeptes basiert auf diesen gesetzlichen Grundlagen sowie der kirchlichen Rechtsvorschriften.

UN Kinderrechtskonvention

- Ein Regelwerk zum Schutz der Kinder weltweit. Teil I umfasst allein 41 Artikel, Teil II beinhaltet weitere 12 Artikel. 1989 hat die UN dafür gesorgt, dass dieses Dokument, welches auf die ganz eigenen Bedürfnisse und Interessen der Kinder ausgerichtet ist, beschlossen wird. Dieses Kinderrechte Regelwerk gilt für alle Kinder weltweit – ganz gleich, wo sie lebene, welche Hautfarbe oder welches Geschlecht sie haben. Um hier nur einige der Rechte zu benennen: Recht auf Wohl des Kindes, Recht auf Leben, Recht auf Identität, Berücksichtigung des Kinderwillens, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung, Förderung behinderter Kinder, Soziale Sicherheit, Recht auf Bildung, Schutz vor sexuellem Missbrauch u.v.m. (vgl. [UN-Kinderrechtskonvention ► inkl. PDF-Download | UNICEF](#), Datum der Abfrage: 06.06.2024)

UN Behindertenrechtskonvention

- Am 03. Mai 2008 trat das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) in Kraft. Ziel dieses Übereinkommens ist, den gleichberechtigten Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderung zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.

Sozialgesetzbuch:

§ 8 SGB VIII

Der § 8a SGB VIII regelt den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Wenn dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles von Kindern und Jugendlichen bekannt werden, hat es das Gefährdungsrisiko in Zusammenarbeit mit mehreren Fachkräften einzuschätzen. Der Schutzauftrag der Jugendhilfe ist in § 8a SGB VIII verankert und regelt sowohl das Verfahren des Jugendamtes als auch den Schutzauftrag der Träger von Einrichtungen und Diensten der freien Jugendhilfe.

§ 45 SGB VIII

Der o.g. Paragraph regelt die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung, die wiederum an die Gewährleistung des Kindeswohles geknüpft ist. Unter anderem muss der Träger die entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personelle Voraussetzungen erfüllen und gewährleisten. Auch muss gesichert sein, dass die Rechte, das Wohl der Kinder und deren Entwicklung sowie die Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz gegen Gewalt und geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden (u.v.m.)

§ 37a SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung)

Artikel 1 besagt: „ Die Leistungserbringer treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder. Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistung zugeschnittenen Gewaltschutzkonzeptes.

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern: KIBIZ Kinderbildungsgesetz

Dieses Gesetz gilt für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. (Weiterführende Informationen: [Das neue Kinderbildungsgesetz | KiTa-Portal NRW](#), Datum der Abfrage: 06.06.2024)

Kirchliche Rechtsvorschriften

Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) vom 01.01.2020

Seit 1. Januar 2020 ist die neue „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ in allen (Erz-)Diözesen in Kraft getreten. Das Dokument wurde vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 18. November 2019 beschlossen.

Die Prävention ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ziel der katholischen Kirche und ihrer Caritas ist es, allen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf der Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten. (Weiterführende Informationen: [2019-207b-Rahmenordnung-Praevention.pdf \(dbk.de\)](#), Datum der Abfrage: 06.06.2024)

Präventionsordnung (PrävO) Erzbistum Köln vom 01. Mai 2022

Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Auf der Basis einer Schutz- und Risikoanalyse hat jeder kirchliche Rechtsträger ein institutionelles Schutzkonzept, entsprechend den §§ 4-10 (s. [2022-05-01 Praeventionsordnung-NRW.pdf \(erzbistum-koeln.de\)](#)) zu erstellen.

5. Leitbild

Unsere Kindertagesstätte wird von Kindern unterschiedlichen Alters, verschiedener Erwartungen und Ängste, ungleichen Freiheits- und Sicherheitsbedürfnissen sowie individuellen Emotionen besucht. So sorgen alle Mitarbeitenden unserer Einrichtung aktiv für das körperliche, geistige und seelische Wohl der Kinder und schützen sie vor jeglicher Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt. Das oberste Ziel beim Schutz von Kindern liegt für uns darin, die uns anvertrauten Kinder durch sehr gute Präventionsarbeit vor (sexualisierter) Gewalt zu schützen. Daher nehmen wir jedes Kind in seinem Kummer und seiner Sorge ernst und ermutigen es, seine Bedürfnisse und Ängste zu äußern.

Kindeswohl und Kinderschutz hat für uns höchste Priorität. So setzen wir uns aktiv dafür ein, dass die Kinder ihre Rechte kennen (lernen) und auch die Wahrung ihrer Rechte im täglichen Miteinander erfahren. Wir sehen es als unsere Aufgabe an, allen Kindern von Beginn an gleichermaßen individuelle Bildungs- und Fördermöglichkeiten zu eröffnen. Wir sehen jedes Kind in seiner Einzigartigkeit und Würde und leben das christliche Menschenbild, nachdem jeder Mensch ein Geschöpf und Abbild Gottes ist. Daraus leitet sich seine Würde und die Unverletzlichkeit seines Lebens ab. Die bedingungslose Annahme und Wertschätzung eines jeden Kindes in seiner Individualität sind für uns selbstverständlich. Mit einer vertrauensvollen Erziehungspartnerschaft schaffen wir den Rahmen für Geborgenheit, Sicherheit und Verlässlichkeit.

Jedes Kind wird in unserer Einrichtung in seiner Individualität geachtet und ganzheitlich gefördert. Inklusion heißt für uns, gemeinsame Erziehung und Begleitung von Kindern mit (drohender) Behinderung und ohne Behinderung. Dabei realisieren wir individuell eine angemessene Förderung und Betreuung. Inklusion bedeutet für uns nicht: „Für alle Kinder das Gleiche“. Vielmehr fördern wir die Akzeptanz der besonderen Bedürfnisse, wir begrüßen Diversität und Vielfalt und sehen diese als Chance und Bereicherung für unsere soziale Gruppe. Kinder mit (drohender) Behinderung haben unterschiedliche Schutzbedürfnisse, denen wir nachkommen und die Rahmenbedingungen so anpassen, dass deren Bedürfnisse erfüllt werden können.

In unseren Kindern ist von Natur aus grundgelegt, dass sie als aktive, handelnde, lernende und entdeckende Menschen durchs Leben gehen möchten. Erzieher als Anleiter und Entwicklungsbegleiter in unserer Einrichtung haben die Aufgabe, eingebettet im christlichen Glauben, unseren Kindern eine vertrauensvolle, verlässliche Basis und eine vorbereitete Umgebung zu ermöglichen, damit sie ihre Neugier, ihre Lern- und Lebensfreude behalten und ihre Persönlichkeitspotenziale entwickeln können.

Begünstigt wird diese Entwicklung unter anderem durch Achtsamkeit, zugewandte Kontaktaufnahme, bejahendes Angenommen sein, zuhören können, Respekt und Wertschätzung eines jeden Kindes sowie einfühlsames Begleiten und führen durch den Alltag, damit sie für ihren weiteren Lebensweg ein gutes Rüstzeug bekommen und sich den Herausforderungen des Lebens stellen können.

Motivierte, selbst lernende und offene Erziehende können mit Kindern Ideen entwickeln und nachhaltig eine Grundlage für "Lebenslanges Lernen" wecken, die individuelle Entwicklung eines jeden Kindes erkennen, ihre Stärken und Interessen fördern und mit ihnen auf „Schatzsuche“ der persönlichen Begabungen gehen.

Mit der Erarbeitung von Konzepten, wie z.B. „Das kleine WIR“ (angelehnt an das Kinderbuch von Daniela Kunkel), welches wir als Jahresprojekt im Kitajahr 2023/2024 hatten, unterstützen und fördern wir das Gemeinschaftsgefühl, Freundschaft, Toleranz, Respekt und Wertschätzung untereinander. Mit dem Vorleben und Leben eines sozialen Miteinanders erfahren die Kinder Gemeinschaft, lernen die eigenen und die Grenzen anderer Kinder zu achten und rücksichtsvoll miteinander umzugehen. In unserem Gruppenalltag werden die Kinder aktiv mit in die Tagesgestaltung miteinbezogen und werden z.B. an der Gestaltung der Räume, der inhaltlichen Umsetzung von Projekten oder an sie betreffende Entscheidungen beteiligt. Jedes Kind hat das Recht „nein“ zu sagen. Wir respektieren ein „nein“ nicht nur, sondern begrüßen und bestärken ein „nein“ der Kinder ausdrücklich.

In Kinderparlamenten und in den täglich stattfindenden Gruppenkreisen sprechen wir mit den Kindern über ihre Rechte und sorgen dafür, dass sie ihre Rechte kennen und spürbar erfahren, dass diese wir deren Rechte zu jeder Zeit anerkennen und wahren.

Die bewusste Ausübung von Macht tolerieren wir in keiner Situation! Vielmehr pflegen wir einen respektvollen Umgang und eine gewaltfreie Kommunikation mit den Kindern, untereinander und auch mit den Familien der Kinder. Wir respektieren und schätzen die Eltern als die wichtigste Bezugsperson der Kinder und orientieren uns an den individuellen Lebenssituationen der Familien.

Der christliche Glaube begleitet uns in unseren Handlungen, bei der täglichen Arbeit und in unserem Tun. Als katholische Kindertagesstätte zelebrieren wir alle christlichen Feste im Kirchenjahr. In Zusammenarbeit mit unserem Seelsorger-Team entwickeln wir

religionspädagogische Angebote für die Kinder und beziehen sie aktiv mit in die Umsetzung ein. Regelmäßige Gottesdienste, das Singen von Liedern, Sprechen von Tischgebeten oder das spezifische Auseinandersetzen mit biblischen Geschichten in der Kinderbibelwoche lassen die christliche Botschaft in unserer Einrichtung allgegenwärtig werden.

Die Inhalte unseres Leitbildes findet sich auch in unserem Verhaltenskodex wieder.

6. Trägerspezifische Präventionsmaßnahmen / Einarbeitung / Qualifizierung

6.1. Organisationale Strukturen und Verantwortlichkeiten

6.1.1. Zusammenarbeit zwischen Träger und Einrichtung

Der Träger ist verantwortlich für die Erarbeitung, Überarbeitung und Umsetzung des Schutzkonzeptes. Unsere Einrichtung ist für die inhaltliche Erarbeitung, praktische Umsetzung, die Anleitung neuer Mitarbeitenden, die Thematisierung in Dienstgesprächen sowie deren Protokollierung sowie den Einzug des Trägers und entsprechende Weitergabe von Informationen verantwortlich. Die Leitungen und stv. Leitungen der Kindertagesstätten der Kath. Kirchengemeinde St. Lambertus treffen sich in regelmäßigen Abständen (ca. 14-tägig) mit der Verwaltungsleitung und besprechen dort relevante Themen. In dringenden Angelegenheiten erfolgt eine umgehende Tagung. Das Schutzkonzept ist regelmäßiger Bestandteil dieser Besprechungen.

Das Schutzkonzept wird in Zusammenarbeit der Mitarbeitenden unserer Einrichtung evaluiert und fortlaufend in monatlichen Teambesprechungen thematisiert. Alle 6 Monate erfolgt eine „Übung“ in Form von Reflexion pädagogischen Verhaltens, welche protokolliert und von den Mitarbeitenden unterzeichnet wird. Die entsprechenden Unterschriftenlisten werden im Kitabüro in einer Schutzkonzept-Akte abgelegt.

6.1.2. Präventionsfachkräfte

Die Präventionsfachkräfte der Pfarrei St. Lambertus sind:

Frau José Sauter (stv. Leitung Kita St. Lambertus ☎ 02104-70007) und Herr Marcus Königs:
praevention@katholisches-mettmann.de

6.2. Personalauswahl und Einstellungsverfahren

6.2.1. Ausschreibung / Bewerbungsgespräch / Hospitation

Bei der Personalauswahl kann durch umsichtiges Handeln mögliches Risikopotenzial abgebaut werden. Mit vorbeugenden Maßnahmen möchten wir unerwünschte Vorfälle verhindern. So gewinnen wir Menschen, denen wir eine Arbeit mit Kindern im Sinne unseres Schutzkonzeptes zutrauen und weisen bereits im ersten Kennenlerngespräch auf unseren Verhaltenskodex hin. Dabei erläutern wir unser Kinderschutzkonzept und machen dessen Bedeutung und Einfluss auf unsere Arbeit deutlich.

Bereits bei der Stellenausschreibung des Trägers werden u.a. die folgenden Punkte annonciert:

- Die Kita arbeitet nach den Vorgaben und Inhalten des einrichtungsbezogenen institutionellen Schutzkonzeptes
- Das Arbeitsumfeld ist geprägt von der Kultur der Achtsamkeit und des grenzachtenden Umgangs
- Wir achten in unserer Einrichtung das Recht der Kinder auf eine gewaltfreie Erziehung

Vor der Einstellung von neuen Mitarbeitenden legen wir Wert auf eine Hospitation, bei der der Umgang mit den Kindern beobachtet werden kann. Ein persönlicher Eindruck über das Selbstverständnis eines achtsamen Umgangs mit Schutzbedürftigen, wird von mindestens zwei Verantwortlichen im Bewerbungsgespräch gewonnen. Auch hinterfragen wir im persönlichen Gespräch kritisch häufige Arbeitsplatzwechsel und Lücken im Lebenslauf.

Mit dem von unserer Einrichtung entwickelten Verhaltenskodex gehen mit ihrer Unterschrift sämtliche haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende konform. Die entsprechende Dokumentation der unterzeichnenden Mitarbeitenden erfolgt durch die Kitaleitung unter Einhaltung der Datenschutzrichtlinien.

6.2.2. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Der Träger sorgt in unserer Einrichtung dafür, dass vor Einstellung eines ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Mitarbeitenden gemäß § 72a SGB VIII ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis angefordert wird. Dieses muss vor der Einstellung vorliegen und darf nicht älter als 3 Monate alt sein. Alle 5 Jahre wird vom Träger erneut ein polizeiliches Führungszeugnis angefordert.

Die zur Vorlage verpflichteten Personen umfassen alle hauptamtlichen Mitarbeitenden, ehrenamtliche Mitarbeitende oder z.B. Kita-Assistenzen (die bei Drittanbietern angestellt sind) von Kindern, die individuelle pädagogische Förderung/Leistungen erhalten. Dokumentiert werden die Daten und Wiedervorlagetermine unter Einhaltung der Richtlinien des Datenschutzes über das Verwaltungsprogramm KitaPlus. Hier werden die Daten nach der entsprechenden Aufbewahrungsfrist gelöscht.

6.2.3. Präventionsschulungen und Selbstauskunftserklärung

Seitens des Trägers wird entsprechend der Präventionsordnung (§ 5 PräVO) im Erzbistum Köln eine verbindliche Schulung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt durchgeführt. An dieser Präventionsschulung nimmt jeder Mitarbeitende bei Dienstantritt und dann spätestens alle fünf Jahre teil. Jeder Mitarbeitende unterzeichnet einmalig mit Dienstantritt eine Selbstauskunftserklärung (SAE) und bindet sich an diese. Die Mitarbeitenden versichern, dass sie nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt wurden und somit auch kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet wurde. Darüber hinaus wird mit deren Unterschrift versichert, dass unverzüglich eine Mitteilung an den Dienstvorgesetzten erfolgt, sollte ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat oder des Verdachts auf eine Straftat gem. §72a Abs. 1 SGB VIII eingeleitet werden (Formular: s. Anlage)

Der dokumentierte Personenkreis (Mitarbeiterakten im Büro unter Verschluss) umfasst alle unsere hauptamtlichen Mitarbeitenden unter Berücksichtigung des Datenschutzes.

6.2.4. Minderjährige Auszubildende / Praktikant*Innen / sonst. (ehrenamtliche) Beschäftigte

Minderjährige Auszubildende und Praktikant*innen unterliegen besonderer Aufsicht und Betreuung durch die Mitarbeitenden und bekommen direkte Ansprechpartner zugewiesen. Die besonderen Pausenzeiten finden ebenfalls Berücksichtigung.

Neben den hauptamtlichen Beschäftigten, werden auch (minderjährige) Auszubildende, Praktikant*Innen, sonstige Beschäftigte und ehrenamtliche Tätige auf unseren Verhaltenskodex (s. Unterpunkt: Verhaltenskodex) hingewiesen und unterliegen wie alle anderen Mitarbeitenden den Präventionsauflagen. Kita-Assistenzen unterzeichnen ebenfalls unseren Verhaltenskodex, wie z.B. auch Mitarbeitende von Zeitarbeitsfirmen, sofern diese in unserer Einrichtung eingesetzt werden. Die Inhalte unseres Verhaltenskodex´ finden sich auch in der Kooperationsvereinbarung wieder, die wir mit Drittanbietern (z.B. für den Einsatz von Kita-Assistenzen) schließen. Ehrenamtliche Mitarbeitende, wie z.B. Lese- oder Musikpaten, sind ebenfalls verpflichtet ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen sowie unseren Verhaltenskodex per Unterschrift zu wahren.

6.3. Einarbeitung und (Weiter-) Qualifizierung

6.3.1. Einarbeitungskonzept

Bei Dienstbeginn von neuen Mitarbeitenden wird ausführlich über das bereits im Bewerbungsgespräch thematisierte Schutzkonzept sowie über unseren Verhaltenskodex gesprochen. Alle Mitarbeitenden erhalten das ISK sowie unsere Inklusionspädagogische Konzeption (welche auch unser Leitbild beinhalten) als Datei sowie als Druckversion.

Jeder neue Mitarbeitende erhält eine persönliche Einweisung durch die Kitaleitung. Insbesondere ist diese dafür verantwortlich, das neue Mitarbeitende folgende Unterlagen beibringen bzw. folgende Schulungen absolvieren:

- Unterweisung und Aushändigung des ISK sowie der Konzeption
- Unterzeichnung des Verhaltenskodex´
- Schulung zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
- Belehrungen nach Infektionsschutzgesetz §§ 35 und 43
- Genehmigung zur Datenveröffentlichung
- Dienstanweisung- Umgang mit Geschenken, - Laptopnutzung
- Kontrolle Impfschutz
- Kontrolle Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis (über Rendantur)
- Vorsorgeuntersuchung BAD
- Unterzeichnung und Schulung der Verpflichtungserklärung zum kirchl. Datenschutz (§5)
- Präventionsschulung
- (ggf.) Erste-Hilfe-Kurs am Kind

Sämtliche Schulungszertifikate/Nachweise werden von der Kitaleitung an die Verwaltungsleitung bzw. die Personalverantwortlichen in der Rendantur weitergeleitet.

Die päd. Einarbeitung erfolgt in der jeweiligen Gruppe durch die päd. Fachkräfte. Die Leitung ist sowohl in der Probezeit und danach jederzeit Ansprechpartner für die Belange der Mitarbeitenden.

Die Probezeit beträgt i.d.R. 6 Monate. Etwa 4 Wochen vor Ende der Probezeit wird ein Personalgespräch geführt und eine Stellungnahme zum Bestehen der Probezeit an die Verwaltungsleitung übermittelt.

6.3.2. Personal- und Teamgespräche / Supervision

Die Inhalte des Schutzkonzeptes sind fester Bestandteil unserer Teamsitzungen (Tägliche Kleinteam, 1x monatlich Großteambesprechungen). Alle 6 Monate werden gezielt Inhalte des Schutzkonzeptes aufgegriffen und in Form von Übungen (z.B. Reflektion pädagogischen Verhaltens und Handelns mithilfe der Einordnung anhand eines Ampelsystems und der Darstellung von Alltagssituationen) aufgefrischt. Die Übungen werden unter Berücksichtigung des Datenschutzes in einer Unterschriftenliste dokumentiert. Die Evaluation in Team- und Dienstgesprächen zur Prävention dienen der Qualitätssicherung. Präventiver Schutz gegen (sexualisierte) Gewalt gegen Minderjährige sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sowie die regelmäßige Sensibilisierung der Mitarbeitenden ist ein fester Bestandteil von Personal- und Teamgesprächen. Bei Bedarf haben die Mitarbeitenden die Möglichkeit eine Supervision in Anspruch zu nehmen, welche vorher mit dem Träger abgestimmt werden muss.

Einzelgespräche mit Personal werden fortlaufend nach Bedarf geführt sowie im Mitarbeiterjahresgespräch. Die Gespräche mit Mitarbeitenden beinhaltet auch immer den Präventionsschutz von Schutzbefohlenen. Hier wird auch die Fachkompetenz der Mitarbeitenden u.a. im Bereich (sexualisierte) Gewaltprävention überprüft sowie ggf. eine entsprechende (Nach-) Qualifizierungsmaßnahme empfohlen bzw. angeordnet und überprüft.

Die Möglichkeiten der Beschwerdewege für Mitarbeitende werden unter dem Punkt Beschwerdemanagement ausführlich benannt.

6.3.3. Aus,-Fort und Weiterbildung / Fachberatung

Die Präventionsbeauftragte des Erzbistums Köln, Frau Katja Birkner, unterstützt uns bei Fragen. (Kontaktdaten s. Anlage)

Durch die Beratung und Expertise externer Personen (z.B. Fachberatung) wird die Qualität der Präventionsangebote weiterentwickelt. Die Unterstützung des DiCV wird bei Bedarf angefragt. Unsere Fachberatung, Frau Birgitta Hagemann, steht uns beratend zur Seite, besucht uns in der Einrichtung und zeigt uns den Blick von außen auf (Kontaktdaten s. Anlage). Die stellvertretende Leitung, Frau José Sauter, ist geschulte Präventionsfachkraft in unserer Einrichtung und nimmt an qualifizierten Fortbildungen teil. Allen anderen Mitarbeitenden werden entsprechende Schulungen ebenfalls aktiv angeboten, insbesondere Inhalte in Bezug auf Kindeswohl sowie

inklusionspädagogische Inhalte. Eine Auffrischung der Kenntnisse im Bereich „Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt“ ist verpflichtend für alle Mitarbeitende und unabdingbar, um eine nachhaltig sensibilisierte Arbeit nach den Inhalten unseres Schutzkonzeptes zu gewährleisten. Die Leitung der Einrichtung, Frau Melanie Heide, sowie die stv. Leitung, Frau José Sauter, haben sich darüber hinaus 2023/2024 zur Insoweit erfahrenen Fachkraft (Insofa) qualifiziert.

6.3.4. Qualitätsmanagement

In den einzelnen Unterpunkten dieses Schutzkonzeptes ziehen wir den direkten Bezug auf die beschriebenen Prozesse und erläutern die jeweiligen Maßnahmen der Qualitätssicherung. So werden z.B. fachliche und soziale Kompetenzen von Mitarbeitenden in regelmäßigen Gesprächen überprüft, anhand von (verpflichtenden) Qualifizierungsmaßnahmen weiterentwickelt, fortgeführt und erhalten. Entsprechende Nachweise werden durch Zertifikate erbracht und in den Personalakten der Mitarbeitenden hinterlegt. Da wir nach dem situativen pädagogischen Ansatz arbeiten, richten sich die fachlichen Fortbildungen zumeist auch danach. Beobachten wir vermehrt herausfordernd erlebtes Verhalten bei Kindern, traumatische Verhaltensweisen (z.B. aufgrund von Flucht vor Krieg) oder eine Veränderung in den Bildungs- und Betreuungsbedürfnissen von Familien, so richten wir unsere fachliche Weiterentwicklung nach dem jeweiligen Bedarf aus und sichern so die Qualität unserer pädagogischen Arbeit. Verpflichtende Fort- und Weiterbildungen im Bereich des Präventionsschutzes (z.B. Kinder vor sexualisierter Gewalt schützen → bei Einstellung, danach mind. alle 5 Jahre, Erste-Hilfe-Kurs am Kind → alle 2 Jahre, etc.) werden angeordnet, überprüft und müssen durch alle Mitarbeitende per Zertifikat nachgewiesen werden. Die praktische Überprüfung des Schutzkonzeptes erfolgt mind. alle 6 Monate in Form von konstruierten oder aus der Praxis aufgegriffenen Lernsituationen / Fallbeispielen sowie der Reflexion des pädagogischen Handelns. Die Teilnahme an den Übungen wird durch die Unterschrift der Mitarbeitenden dokumentiert.

Sämtliche Inhalte dieses Schutzkonzeptes sowie Verfahrens- und Beschwerdewege werden Mitarbeitenden bereits im Vorstellungsgespräch, bei Einstellung sowie in halbjährlichen Übungen vermittelt. Das Schutzkonzept wird bei einer Fallmeldung, bei erheblichen strukturellen Veränderungen in der Einrichtung, spätestens jedoch nach 5 Jahren evaluiert. Eltern erhalten bereits beim ersten Besichtigungstermin der Kita durch die Leitung Kenntnis von unserem Schutzkonzept, darüber hinaus beim Infoabend für die neuen Eltern, bei der Elternvollversammlung, sowie per Downloadmöglichkeit über die Homepage. Des Weiteren liegt das Schutzkonzept als Druckversion im Eingangsbereich der Kita aus und kann jederzeit durch Eltern ausgeliehen oder auf Wunsch als Druckversion zur Verfügung gestellt werden. Diese Optionen werden den Eltern ebenfalls kommuniziert.

Die Kontaktdaten und der Einbezug unserer Fachberatung (Birgitta Hagemann) wird sowohl den Eltern als auch allen Mitarbeitenden kommuniziert, angeboten und als externe Expertise auch aktiv in Anspruch genommen. Auch die Vernetzung und Zusammenarbeit mit externen Stellen, wie dem örtlichen Jugendamt zählt zu unseren Qualitätskriterien. Die Teilnahme und Mitwirkung bei vom örtlichen Jugendamt (Frühe Hilfen, Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche, Kommunaler Sozialdienst, etc.) angebotenen Fachvorträgen, Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeitskreisen oder die Inanspruchnahme von Beratungsangeboten ist für uns obligatorisch.

7. Verhaltenskodex

Als Mitarbeitende in den Katholischen Kindertagesstätte St. Lambertus, sind wir in besonderer Weise verpflichtet, Mädchen und Jungen in ihren Rechten zu stärken und sie vor Verletzungen ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit zu schützen. Unser Handeln ist an folgenden Grundsätzen ausgerichtet, die wir beachten und verbindlich einhalten: Die uns anvertrauten Mädchen und Jungen haben das Recht auf eine „sichere“ Einrichtung.

Wir setzen uns für ihren bestmöglichen Schutz ein und werden keine offenen und subtilen Formen von Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen an Kindern vornehmen bzw. wissentlich zulassen oder dulden.

Diese können sein:

- Verbale Gewalt (herabsetzen, abwerten, bloßstellen, ausgrenzen, bedrohen)
- Körperliche Gewalt
- Sexuelle Gewalt und sexuelle Ausnutzung
- Machtmissbrauch
- Ausnutzung von Abhängigkeiten

Wir beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten aktiv Stellung und greifen ein. Wenn wir Kenntnis von einem Sachverhalt erlangen, der die Vermutung auf ein Fehlverhalten durch Mitarbeitende nahelegt, teilen wir dies unverzüglich unserer/unserem unmittelbaren Vorgesetzten mit. Die Wege und Ansprechpersonen bei unserem Träger sind im Anhang des vorliegenden Schutzkonzeptes sowie als Aushang „Beschwerdewege Prävention“ im Flur zu finden. Darin sind weitere Anlaufstellen genannt, an die wir uns bei Bedarf wenden können.

Unser pädagogisches Handeln ist transparent und nachvollziehbar und entspricht fachlichen Standards. Wir nutzen dazu die vorhandenen Strukturen und Abläufe und dokumentieren sie. Dabei orientieren wir uns an den Bedürfnissen der Mädchen und Jungen und arbeiten mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten partnerschaftlich zusammen.

Unsere Kommunikation ist wertschätzend und in ihrer Art und Weise angepasst an das Alter, die Entwicklung und die Individualität jeden einzelnen Kindes - sowohl verbal als auch nonverbal (Gestik, Mimik, etc.). Wir sprechen die Kinder mit ihrem Rufnamen an und verwenden keine Kosenamen oder Verniedlichungen wie z.B. „Schätzlein“ oder „Süßer“. Unsere sprachlichen Äußerungen bzw. die Wörter, die wir verwenden, sind nicht abwertend, herabwürdigend oder ausgrenzend.

Abfällige Bemerkungen, Bloßstellungen und die Verwendung sexualisierter Sprache sind ausnahmslos untersagt und verpflichten uns zum Einschreiten. Genau wie bei sprachlichen Grenzverletzungen sämtlicher Kommunikationspartner (Kinder, Personal, Eltern).

Wir benennen Körperteile (auch die Genitalien) bei ihrer korrekten Bezeichnung und verwenden keine andere Bezeichnung für die (sekundären) Geschlechtsmerkmale. Das Belohnen von Kindern oder Androhen von Strafen widerspricht unserem Verhaltenskodex und ist nicht erlaubt.

Jedes Kind wird in seiner Individualität und Selbstbestimmung wahrgenommen und anerkannt. Unser professioneller Umgang ist wertschätzend, respektvoll und verlässlich, dabei achten wir auf die Gestaltung von Nähe und Distanz, von Macht und Abhängigkeit und von Grenzen.

So werden keine Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern gepflegt, um eine emotionale Abhängigkeit zu verhindern bzw. direkt zu unterbinden. Geheimnisse zwischen Mitarbeitenden und Kindern sind ebenfalls aus pädagogischer Sicht eine Grenzverletzung und damit nicht erlaubt.

Individuelle Grenzempfindungen werden zu jeder Zeit ernst genommen, geachtet und nicht abfällig kommentiert sowie umgehend thematisiert. Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

Körperkontakt und körperliche Berührungen sind zwischen den Kindern und uns als pädagogische Bezugsperson wesentlich und unverzichtbar. Dabei bewahren wir von Anfang an die individuellen Grenzen und persönliche Intimsphäre der Mädchen und Jungen. Notwendige Begleitungen von Toilettengängen oder das Wickeln übernehmen ausschließlich dem Kind vertraute/bekannte Personen mit dessen Einverständnis. Alle pflegerischen Handlungen oder Trösten werden verbal und angemessen von den Mitarbeitenden begleitet.

Wenn ein Kind ruft, dass es Hilfe auf der Toilette benötigt und nach keinem bestimmten Namen verlangt, fragt die Person, die zuerst das Rufen zur Kenntnis genommen hat, vorher ob sie die Tür öffnen und dem Kind behilflich sein darf oder ob jemand anderes helfen kommen soll. Nur dann wird die Toilettentür geöffnet. Der Toiletten- und Wickelbereich wird nicht von fremden Personen betreten und ist ein geschützter Bereich für die Kinder. Handwerker und fremde Eltern müssen z.B. draußen warten, bis sich dort kein Kind mehr aufhält. Mitarbeitende sprechen sich mit Kolleg*innen ab, wenn diese ein Kind auf dessen Wunsch hin beim Toilettengang begleiten. Dabei bleibt der Sanitärbereich, unter der respektvollen Wahrung der Intimsphäre, stets unverschlossen.

Das richtige Maß an Nähe und Distanz zu entwickeln, ist ein fortwährender Prozess. Dabei achten wir auch auf unsere eigenen Grenzen.

Wir unterstützen die Mädchen und Jungen in der Entwicklung eines positiven Körpergefühls. Die Kinder sollen lernen, dass sie ein Recht auf ihren eigenen Körper haben. Dabei achten wir respektvoll auf ihre individuelle Schamgrenze und Intimsphäre. Die Förderung elementarer Körpererfahrungen beinhaltet auch, den Körper neugierig zu erforschen und mit anderen zu erfahren. Die Kinder dürfen ihrem natürlichen Bedürfnis nach kindlicher, körperlicher Neugier im Spiel nachgehen.

Wir unterstützen das Kind dabei, Worte für seine Gefühle und seine Erlebnisse und alle seine Körperteile zu finden.

Wir sorgen dafür, dass nichts gegen den Willen des Kindes geschieht und greifen ein, wenn es zu grenzverletzendem Verhalten bzw. Sexualerkunden unter den Kindern kommt. Wir können jedoch nicht gänzlich ausschließen, auch einmal grenzverletzende Situationen unter Kindern nicht mitzubekommen.

Das Nähe- und Distanzverhalten unter Kindern beobachten und begleiten wir stets unter dem Aspekt des Kindeswohles. Wir begleiten die Kinder beim Erlernen der eigenen Grenzen sowie der Grenzen von anderen Kindern (und Erwachsenen).

In jeder Gruppe werden verbindliche Regeln für den Umgang miteinander – gemeinsam mit den Kindern- aufgestellt. Wie z.B.: Jedes Kind bestimmt selbst, mit wem es spielt, wie lange und mit was es spielt. Wir fördern die gegenseitige Akzeptanz und Achtsamkeit. Weitere klare Regeln sind: Wir tun keinem anderen Kind weh, wir stecken nichts in die Körperöffnungen von anderen Kindern, wenn ich Hilfe hole, ist das kein Petzen, kleine und größere Kinder spielen keine

Doktorspiele untereinander, jedes Kind hat das Recht alleine und ungestört auf die Toilette zu gehen.

Wir respektieren das Recht des Kindes, **nein** zu sagen. Unser Umgangston ist höflich und respektvoll. Wir nehmen jedes Kind in seinem individuellen Ausdruck ernst.

Für den professionellen Umgang mit Bildern und Medien sowie die Nutzung des Internets tragen wir als Erwachsene die Verantwortung. Fotos werden zur Bildungsdokumentation angefertigt und werden durch Unterschrift der Eltern im Betreuungsvertrag erlaubt. Bilder der Kinder werden nur durch die Kitaeigenen Kameras angefertigt. Das Erstellen von Fotos zu privaten Zwecken auf privaten Geräten ist nicht erlaubt.

Wir beobachten und hören sensibel zu, um im Dialog mit dem Kind herauszufinden, für welche Themen es sich interessiert oder welche Fragen es beschäftigen. Damit signalisieren wir jedem Kind: deine Gedanken interessieren uns!

Insbesondere wenn ein Kind Angst und Kummer hat, wenden wir uns ihm zu und ermutige es, zu erzählen, was es erlebt hat. Vor allem auch über Situationen, in denen es sich unwohl, bedrängt oder bedroht gefühlt hat oder etwas ihm „komisch“ vorgekommen ist. Sollten wir dabei Kenntnis von grenzverletzenden oder gefährdenden Sachverhalten erlangen, handeln wir gemäß den Regeln und Abläufen dieses Schutzkonzeptes.

Die Annahme von Geschenken von Eltern für päd. Fachkräfte ist in der Dienstanweisung des Trägers geregelt und wird in deren Angemessenheit reflektiert sowie Rücksprache mit der Leitung gehalten. Diese Zuwendungen dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen angenommen werden. Abschiedsgeschenke für die Kinder der ganzen Einrichtung dürfen angenommen werden. Die Annahme einer persönlichen Zuwendung an einzelne Mitarbeitende ist nicht erlaubt. Geschenke von Mitarbeitenden an Kinder erfolgen ausschließlich zu Geburtstagen oder im Rahmen von Festtagen (z.B. Nikolaus).

Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung, Freiheitsentzug oder bewussten Grenzverletzungen ist verboten! So genannte Mutproben sind untersagt, auch wenn das unter unserem Schutz stehende Kinder vorher seine Zustimmung dazu erteilt hat.

Konsequenzen, die von Erwachsenen, aufgrund von besorgniserregendem Verhalten von Kindern, ausgesprochen werden, sind gut zu überdenken. Daher sollten pädagogische Konsequenzen immer angemessen sein und für das Kind plausibel in direktem Bezug zu der Situation stehen. In Situationen, bei denen die gesundheitliche Erstversorgung eines anderen Kindes im Vordergrund steht, kann die Konsequenz zeitverzögert erfolgen und im Nachhinein entsprechend sprachlich erläutert werden.

Im Team erfolgt ein wertschätzender und respektvoller Umgang miteinander. Wir begrüßen Diversität und Vielfalt im Team und sowie in unserer gesamten Einrichtung. Schwierige Themen dürfen und müssen angesprochen werden. Konflikte oder auftretende Meinungsverschiedenheiten tragen wir angemessen mit dem Ziel aus, sie konstruktiv zu lösen. Wir sind bereit zur gemeinsamen Reflexion und greifen Anregungen aus dem kollegialen Austausch und aus der Fachberatung auf.

Im Sinne einer konstruktiven Fehlerfreundlichkeit können und dürfen Fehler passieren! Sie werden offen benannt und aufgearbeitet, um sie durch diesen Lernprozess zur Verbesserung unserer

Arbeit nutzen zu können. Wir holen uns rechtzeitig Unterstützung, wenn wir an unsere Grenzen kommen. Wir achten auf unsere körperliche und emotionale Gesundheit und nehmen gesundheitliche Beeinträchtigungen ernst. Wir sprechen physische und psychische Grenzen an und nehmen bei Bedarf Hilfe in Anspruch.

Wir sind bereit, Fachkompetenz zu erlangen, sie zu erhalten und weiterzuentwickeln. Die vom Träger zur Verfügung gestellten Angebote (z.B.: Fortbildung, Supervision, Fachberatung), nutzen wir. Sie dienen der fachlichen Weiterentwicklung aller Mitarbeitenden.

Dieser Verhaltenskodex gilt verbindlich für alle (ehrenamtlichen) Mitarbeitenden und ist gem. PräVO durch Unterzeichnung anzuerkennen.

Die Unterzeichnung ist Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie für die Beauftragung einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Der Verhaltenskodex sowie die Sanktionen bei Nichteinhaltung sind vom kirchlichen Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Vorgesetzte und Leitungskräfte haben die Verantwortung die verbindlichen Verhaltensregeln einzufordern und im Konfliktfall fachliche Beratung und Unterstützung zu ermöglichen.

Wiederholte Missachtung unseres Verhaltenskodex haben entsprechende arbeitsrechtliche Maßnahmen durch den kirchlichen Rechtsträger zur Folge.

8. Risikoanalyse

Unsere Risikoanalyse wurde (und wird fortlaufend) partizipativ mit allen Akteurinnen und Akteuren sowie Adressatinnen und Adressaten durchgeführt, sodass die unterschiedlichen Perspektiven berücksichtigt werden.

In regelmäßigen Abständen sprechen wir sowohl in Teamsitzungen als auch in Einzelgesprächen über das Thema Kinderschutz.

Die Risikoanalysen zeigen, dass durch intensive Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen in der Vergangenheit, bereits ein hohes Bewusstsein zum Schutz der Kinder vorhanden ist. Dennoch gibt es immer wieder Risiken, die nicht vorhersehbar und nur bedingt beeinflussbar sind.

Grundsätzlich sind ALLE Kinder und von Gewalt bedrohten Personen schutzbedürftig. So legen wir hier ein ganz besonderes Augenmerk auf den Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Menschen, insbesondere (nach §37a SGB IX Gewaltschutz) für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Frauen und Kinder. An dieser Stelle verweisen wir auf unsere Präventionsarbeit, die Inhalt unseres Inklusionspädagogisches Konzept ist.

Wir verwenden eine wertschätzende und passenden verbale und nonverbale Kommunikation. Die Kinder werden bei ihren Vornamen angesprochen, es werden keine Kosenamen vergeben. Eine Verwendung von sexualisierter Sprache, abfällige Bemerkungen und Bloßstellungen von Kindern lehnen wir ausdrücklich ab! Jeder Mitarbeitende verpflichtet sich bei sprachlichen Grenzverletzungen einzuschreiten. Dies betrifft sowohl die Kommunikation mit Kindern, Personal sowie den Eltern. Die Körperteile, auch die Geschlechtsteile, werden korrekt benannt. Belohnung oder die Androhung von Strafen sind untersagt.

Es gibt keinerlei Exklusivkontakt seitens der Fachkräfte zu einzelnen Kindern, damit werden emotionale Abhängigkeiten zum Schutz der Kinder vermieden. Geheimnisse zwischen Fachkräften und Kindern sind verboten und werden unterbunden.

Jede körpernahe Interaktion zu einem Kind, den Kindern untereinander oder zu Erwachsenen, erfordert das vorherige Einverständnis der Beteiligten. Individuelle Grenzwahrnehmungen werden ernst genommen, geachtet und nicht abfällig kommentiert. Eventuelle Grenzverletzungen werden umgehend thematisiert. Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist verboten. Grenzverletzungen sanktionieren wir umgehend, Vergehens- und altersangemessen in direktem Bezug auf die Situation. Die Strafe ist verhältnismäßig und für das Kind nachvollziehbar.

Auch die pädagogischen Fachkräfte werden genau äußern, wenn ihnen eine Berührung als unangenehm erscheint. Zum Beispiel, wenn ein Kind sich unter dem Rock verstecken möchte, den Erziehenden in den Ausschnitt fasst oder unsanft auf den Schoß springt. Damit signalisieren wir den Kindern, dass es richtig ist zu äußern, wenn eine körperliche Berührung als unangenehm wahrgenommen wird.

Die Kinder bestimmen grundsätzlich immer, ob sie Körperkontakt wünschen. Dies trifft ebenso auf die körpernahen Interaktionen mit anderen Kindern zu. Kein Kind wird gegen seinen Willen berührt. Wir sensibilisieren die Kinder auf Achtsamkeit und das Erkennen der eigenen Grenzen und die der anderen Kinder. Damit sie ihrer kindlichen körperlichen Neugier nachkommen können, müssen klare Regeln eingehalten werden. „Kein Wehtun“, „nichts in Körperöffnungen stecken“, „keine Doktorspiele zwischen kleineren und größeren Kindern“, „Hilfe holen ist kein Petzen!“

Schon bei der Aufnahme der Kinder unterschreiben die Eltern, ob Sie mit Fotos ihrer Kinder zur Bildungsdokumentation einverstanden sind. Ausschließlich zu diesem Zweck werden Fotos der Kinder gemacht. Es werden keinerlei Fotos von Kindern zu privaten Zwecken oder über private Geräte angefertigt. Für sämtliche Veröffentlichungen, etwa Pressefotos oder für die Homepage, werden gesonderte, schriftliche Genehmigungen bei den Eltern angefordert.

Die Kinder entscheiden bei uns selbst, wer sie wickeln oder nach dem Toilettengang beim sauber machen begleiten darf. Kinder, die nicht sprechen können, signalisieren mit Gesten und Körpersprache sehr genau, wem sie vertrauen und wer eine intime Situation, wie das Wickeln, übernehmen darf.

Schülerpraktikanten wickeln bei uns grundsätzlich nicht. Auszubildende im Anerkennungsjahr oder in der praxisintegrierten Ausbildung werden nach Einverständnis der Kinder an die Wickelsituation herangeführt und können auf Wunsch der Kinder auch das Wickeln oder die Pflege nach dem Toilettengang übernehmen. Für sämtliche Fachkräfte gilt, dass der Wunsch des Kindes ausnahmslos akzeptiert wird.

Bei uns finden auch körpernahe Angebote, wie Krabbelspiele, Massagegeschichten oder auch das Trösten und Kuseln auf dem Schoß, statt. Dabei achten wir auf die Signale der Kinder. Das pädagogische Fachpersonal wartet, bis das Kind kuscheln möchte oder bietet nach genauer Abwägung der jeweiligen Situation den Schoß oder die Umarmung an.

Die Pflegesituation wird mit Sprache begleitet: „Darf ich zu Dir in die Toilette kommen, um Dir beim abputzen zu helfen?“ „Ich mache Dir jetzt eine frische Windel, dann creme ich die wunde Haut an Deinem Po ein?“

Unsere sanitären Einrichtungen sind räumlich von den Gruppenräumen und Fluren getrennt. Auch die Waschbecken befinden sich in einem separierten Raum zu den Toiletten und Wickelbereichen. Eine räumliche Trennung von Wickelbereich und Toilettenbereich ist aus baulichen Gründen in unserer Einrichtung nicht möglich. Daher gilt es hier Besonderen alle Beteiligten zu sensibilisieren. Während einer Wickelsituation wissen auch die älteren Kinder sehr genau, dass der Wickelbereich für diese Zeit ausschließlich für die Windelkinder reserviert ist. Neuen Kindern erklären wir die Situation und führen sie an die Wahrung der Intimsphäre von anderen heran. Das pädagogische Personal, welches nicht wickelt, achtet darauf, dass die Wickelsituation möglichst nicht durch andere Kinder gestört wird.

Durch die Uneinsehbarkeit der Toilettentüren haben wir Ampelschilder (rot für „besetzt“ und grün für „frei“) gebastelt, welche die Kinder selbst umdrehen können. So vermeiden wir das unerwünschte und unbeabsichtigte Öffnen von Türen.

Fremden ist der Zutritt zum Sanitärbereich der Kinder untersagt. Handwerkern wird der Zutritt nur gewährt, wenn sich keine Kinder in den Toilettenbereichen aufhalten.

Geschenke von Mitarbeitenden an Kinder sind nur zu Geburtstagen der Kinder oder im Rahmen von Festlichkeiten, wie Ostern oder Weihnachten, erlaubt. Geschenke von Eltern und Kindern werden in Ihrer Angemessenheit reflektiert und mit der Leitung besprochen.

Ausnutzung von körperlicher Überlegenheit zwischen Kindern und Erwachsenen sowie unter den Kindern lehnen wir ausdrücklich ab! In keinem pädagogischen Kontext dulden wir irgendeine Form von Machtausübung!!! Niemand im Team wird seinen Erwachsenenstatus einsetzen, um die Kinder mit Nachdruck z.B. zum Essen, zum Toilettengang oder für das Durchsetzen des persönlichen Willens zu bewegen. Die Mitarbeitenden nutzen ihre Autorität nicht aus, sondern erklären ihre Handlungen im pädagogischen Kontext.

Mitarbeitende, die an ihre persönlichen Grenzen des Belastbaren stoßen sind angehalten umgehend ein Gespräch mit der Leitung zu führen und nach Entlastungsmöglichkeiten zu suchen.

8.1. Maßnahmen zu Risikofaktoren

Kinder brauchen Räume und Ecken, in denen sie auch unbeobachtet spielen können. Dabei bieten Spielbereiche in den Rollenspielräumen, auf dem Außengelände, Ecken und Nischen sowohl Rückzugsmöglichkeiten als auch die Gelegenheit für intime, körpernahe Interaktionen unter den Kindern.

Rückzugsräume für Intimsphäre gibt es in den Toiletten, aber auch in Höhlen im Rollenspielraum oder in einer Strandmuschel. Gleichzeitig bieten diese Bereiche auch Gelegenheit für Grenzverletzungen. Etwa durch andere Kinder oder Mitarbeitende, welche die Türen zu den Toiletten ungefragt öffnen oder in nicht einsehbare Ecken (z.B. in der Spiegelpyramide), in denen sich die Kinder zurückziehen und dort von anderen bedrängt oder in ihrer Intimsphäre gestört fühlen könnten.

Auch das Außengelände ermöglicht durch viele Gebüsche und Ecken Grenzverletzungen. Die Aufsichtspflicht wird durch die Weitläufigkeit des Geländes erschwert, ebenso in den Ecken der Nebenräume innerhalb des Gebäudes.

Ein nicht ausreichender Personalschlüssel ist z.B. ebenfalls ein Risikofaktor, den wir nicht gänzlich aus dem Weg räumen können. Auch wenn wir mit einem guten Arbeitsklima, einer wertschätzenden Kommunikation im Team und optimalen Arbeitsbedingungen ausgestattet sind, kann und wird es immer wieder zu personellen Engpässen kommen. Das Bewusstsein hierfür und das besonnene Reagieren auf diese Situation hilft uns jedoch bei der Sensibilisierung für mögliche Risiken.

Einer gelebten Kultur der Achtsamkeit geht auch eine grundlegende Analyse von Schutz- und Risikofaktoren voraus.

Die uns anvertrauten Kinder sind durch ihre körperliche und geistige Entwicklung schutzbedürftig. Kinder mit körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen oder entwicklungsverzögerte Kinder, bedürfen einmal mehr der besonderen Achtsamkeit durch die Fachkräfte. Wir nehmen die Ängste und Sorgen der Kinder durch aufmerksames Beobachten, aktives Zuhören und gezielte Gespräche wahr.

Durch bewusstes – auf Augenhöhe der Kinder – Begehen der Räume und Hineinversetzen in reale Situationen der Kinder (auch untereinander), erweitern wir stets unser Risikobewusstsein und decken mögliche Gefahrenzonen und -situationen auf.

Darüber hinaus bleiben wir stets mit den Kindern im Gespräch und fragen sie selbst, welche Situationen Unbehagen oder welche Räumlichkeiten Ängste bei Ihnen hervorrufen. Dabei nehmen wir jede Aussage ernst und versuchen den Kindern durch Gespräche sowie unser Handeln, die Angst zu nehmen. Wir besprechen diese Themen regelmäßig mit allen Kindern im Kreis und haben dabei auch die Gefahr des Altersunterschiedes innerhalb der Gruppe im Blick.

Kinder, die aufgrund ihres Alters oder ihres jeweiligen Entwicklungsstandes nicht in der Lage sind, uns ihre Ängste und Sorgen verbal mitzuteilen, beobachten wir sehr genau und nehmen deren Emotionen wahr.

Ein Nähe-Distanz-Problem kann sich in verschiedenen Situationen und überraschend ergeben. Es gibt z.B. Kinder, die sich mit einem Kuss entschuldigen wollen, wenn man in einer Konfliktsituation den Unmut erklärt hat. Durch das auf Augenhöhe geführte Gespräch kann diese Situation unerwartet und blitzschnell entstehen. Durch einfühlsames reagieren sollte dem Kind umgehend die Zurückweisung erklärt werden.

Bei den meisten 2-jährigen Kindern ist der Wortschatz noch nicht sehr groß. So kann es passieren, dass ein Kind Mama, Papa, Oma, Opa zu den Mitarbeitenden sagt. Dabei ist die besonnene Reaktion der pädagogischen Fachkräfte gefragt, evtl. aufkeimende mütterliche oder väterliche Gefühle zu reflektieren und professionell damit umzugehen.

Situationen, in denen Körperkontakt / Berührungen erforderlich sind, erfordern immer eine verbale Begleitung und vorheriges Einverständnis der Kinder. „Bist Du Dir sicher, dass ich Dir dabei helfen soll, das Pflaster abzumachen? Das könnte ein bisschen weh tun!“.

Das Reflektieren des eigenen pädagogischen Verhaltens ist bereits ein wesentlicher Bestandteil einer jeden pädagogischen Ausbildung. Sämtliche Fachkräfte sind und werden fortlaufend sensibilisiert ihr eigenes und das Verhalten anderer pädagogischer Fachkräfte zu reflektieren, zu evaluieren und je nach Situation anzupassen. Unter den zum Teil sehr hohen Arbeitsbelastungen kann die Reflexion selbst zur zusätzlichen Belastung werden. Immer wieder gelangen Mitarbeitende in einer Kita an ihre persönlichen Grenzen, indem sie auch privat den Alltag immer

und immer wieder reflektieren, nach Optimierungsansätzen in Belastungsphasen suchen und nach Dienstschluss die Arbeit nicht aus dem Kopf bekommen.

Mitarbeitende in dieser Situation haben die Möglichkeit Entlastungsangebote, wie Resilienzprogramme, Exerzitien, o.ä. in Anspruch zu nehmen.

9. Beschwerdemanagement / Partizipation

9.1.1. Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende und Eltern

Das Team lebt eine offene, reflektierende Kommunikation. Wir wünschen uns, dass Fehler angesprochen, als solche akzeptiert werden und eine Lösung bzw. feststehende Regeln für den zukünftigen Umgang damit gefunden werden. Das Miteinander ist geprägt von Offenheit, Vertrauen & Transparenz. Die Leitung schafft hierfür den Rahmen durch eine wertschätzende, offene Kommunikation, Absprachen und verbindlichen Regeln. Jeder Mitarbeitende hat die Möglichkeit vertrauensvolle Gespräche mit Kolleg*innen, Leitung, dem leitenden Pfarrer, Verwaltungsleitung, und Mitarbeitervertretung (MAV) zu führen. Hier gilt auch für die Erwachsenen: „Hilfe holen, ist kein Petzen!“

Mitarbeitende und Eltern der Einrichtung nutzen i.d.R. den direkten mündlichen Beschwerdeweg über ein Gespräch mit der Leitung. Über einen Beschwerdebriefkasten im Flur kann der anonyme und schriftliche Beschwerdeweg gewählt werden. Eine Beschwerde, die im Zusammenhang mit der Leitung steht, erfolgt über den direkten Weg an die Verwaltungsleitung bzw. an den leitenden Pfarrer. Die Kontaktdaten sind allen Mitarbeitenden und Eltern bekannt (darüber hinaus: Aushang im Flur). Eine Liste mit Ansprechpartnern, Kooperationsnetzwerken sowie externer Beschwerde- oder Beratungsstellen haben wir in der Anlage zusammengestellt.

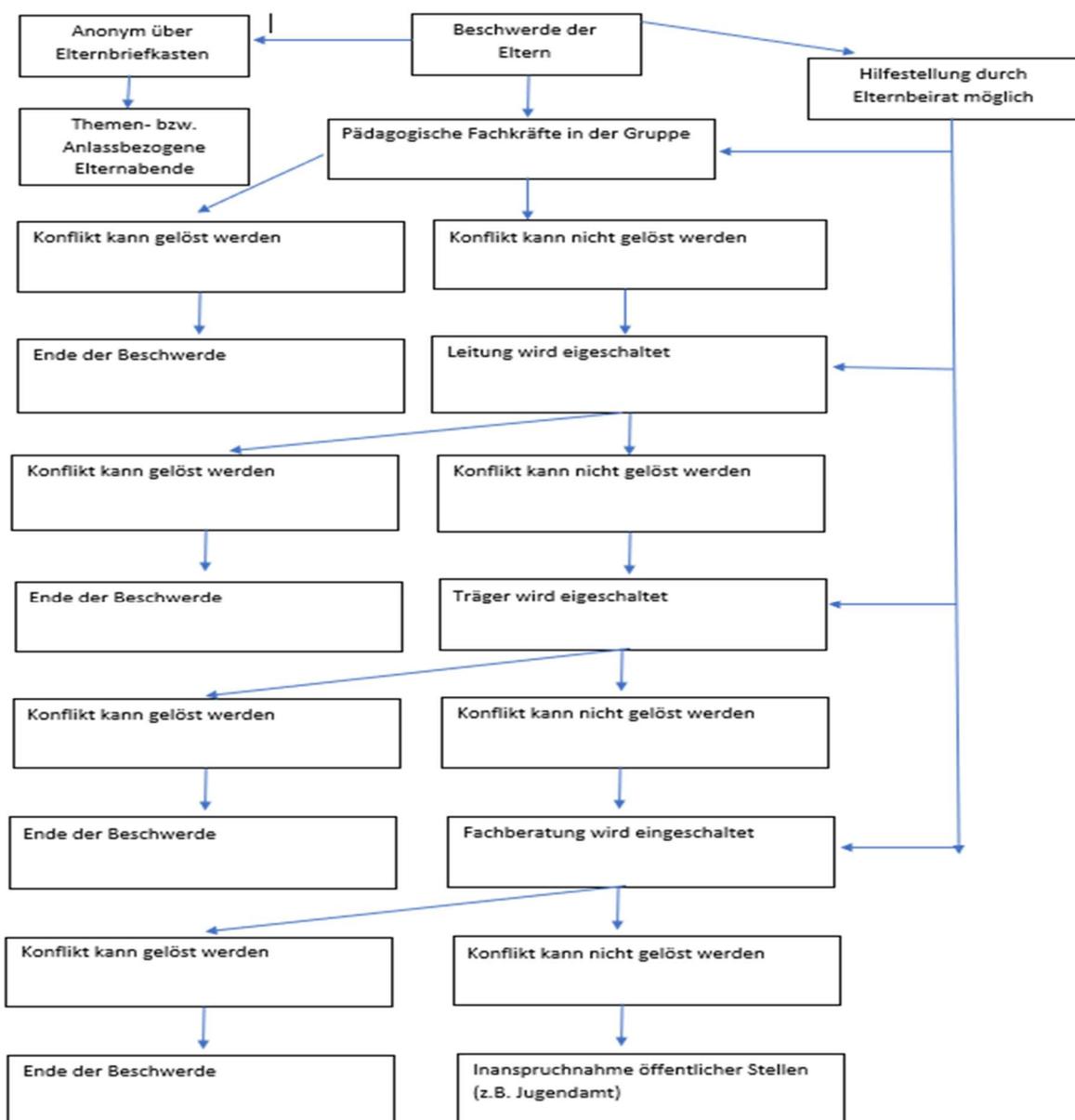
Gespräche mit Mitarbeitenden und Eltern, die Beschwerden beinhalten, welche mittels direkter Kommunikation gelöst werden können, werden i.d.R. nicht dokumentiert. Folgebeschwerden und nicht unmittelbar lösbare Konflikte werden schriftlich festgehalten. Es werden Vereinbarungen und Ziele getroffen, die von allen Beteiligten unterzeichnet werden. Ein Zeitraum für die Überprüfung der Einhaltung der Vereinbarungen wird festgelegt. Der Abschluss einer Beschwerde wird dokumentiert, indem inhaltlich die Wege und Schritte der Konfliktlösung schriftlich dargelegt werden.

Auch an die Eltern erfolgt mindestens einmal jährlich der Hinweis auf das Bestehen und die Inhalte des Schutzkonzeptes, sowie die Veröffentlichung und Downloadmöglichkeit über die Homepage der Kita. Die Kommunikation hierüber erfolgt mündlich in der Elternvollversammlung sowie schriftliche per Mail oder über die Eltern-App.

Bei Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe besteht ein Beratungsanspruch nach § 8b Abs. 1 SGB VIII durch eine insoweit erfahrende Fachkraft (Insofa). Die Rolle der Insofa wird allen Mitarbeitenden durch die qualifizierten Insofa's, Frau Heide und Frau Sauter, mindestens einmal jährlich erläutert. Alle Mitarbeitenden sind über einen jederzeit frei zugänglichen „Insofa-Ordner“ in Kenntnis gesetzt worden. Dieser beinhaltet u.a. Dokumentationsbögen zur Gefährdungseinschätzung des Kindeswohles, Hilfen zur Erkennung von Gefährdungsmerkmalen sowie Verfahrenswege zur Anzeige eines möglichen Kindeswohles.

Die Beschwerde- und Verfahrenswege werden Mitarbeitenden und Eltern anhand des Schutzkonzeptes kommuniziert.

Jede Beschwerde muss individuell und für sich inhaltlich analysiert werden. Beschweren sich Eltern z.B. darüber, dass es viele Beißvorfälle unter den Kindern gibt, ist methodisch in erster Linie ein aufklärender Elternabend angesagt. Dabei muss nicht zwingend eine Meldung an den Träger erfolgen. Handelt es sich jedoch um Beschwerden gegenüber Mitarbeitende oder wiederholte Beschwerden über die pädagogische Ausrichtung, ist der Träger mit an den Gesprächen zur Konfliktlösung zu beteiligen. Je nach Art und Inhalt der Beschwerde, z.B. Erhebung eines Gewaltvorwurfes von Mitarbeitenden gegenüber Kindern, ist durch den Träger unverzüglich das Jugendamt zu benachrichtigen. Folgende beispielhafte, schematische Darstellung soll den möglichen Ablauf eines Beschwerdewege verdeutlichen.



Prozessablauf Beschwerdewege KiTa St. Lambertus

9.2. Kinderrechte, Partizipation, Beschwerden

Die Grundlage unseres pädagogischen Handelns ist die Kenntnis des Fachpersonals über die UN-Kinderrechtskonvention, UN-Behindertenrechtskonvention, § 8 SGB VIII, § 45 SGB VIII, KiBiz. Kinderrechte sind Menschenrechte und beschützen das Kind als menschliches Wesen. Die Rechte und Interessen von Kindern als besonders schützenswerte Personen wurden erst mit der Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention als das erste internationale, rechtlich-bindende Dokument im Jahr 1989 anerkannt. Die Beachtung der Kinderrechte ist essentiell wichtig für jedes einzelne Kind persönlich aber auch für die Entwicklung unserer gesamten Gesellschaft. Der Schutz und das Wohlergehen von Kindern sind so bedeutend wichtig, weil Kinder und Jugendliche noch nicht so stark und selbstständig sind, wie Erwachsene. Nur durch die Achtung und Wahrung der Rechte von Kindern und der Hilfe von Erwachsenen, sich vor Gefahren schützen zu können, haben diese eine Chance glücklich aufzuwachsen, sich körperlich und mental gesund zu entwickeln und zu selbständigen Erwachsenen heranzuwachsen. Die Erfahrungen von Kindern haben einen sehr großen Einfluss auf deren eigene moralische und politische Entwicklung. Die kommende Generation ist immer auch Zukunft unserer Gesellschaft!!!

Partizipation ist ein fester Bestandteil des Kinderschutzes. So erklärt Prof. Dr. Jörg Maywald (Honorarprofessor für Kinderrechte und Kinderschutz an der Fachhochschule in Potsdam) in einem Interview zum Thema Kinderrechte (unter www.duvk.de Demokratie und Vielfalt in der Kindertagesbetreuung):

„Jedes Kind hat von Anfang an das tiefe Bedürfnis dazuzugehören und beteiligt zu sein. Partizipation verbindet sich mit der Erfahrung, wichtig zu sein, etwas zu bewirken. Sie ist daher ein wesentliches Element einer an den Potentialen der Kinder ansetzenden inklusiven Bildung und Erziehung.“ (vgl.: <https://www.duvk.de/stimmen-aus-der-wissenschaft-teil-v/#:~:text=Jedes%20Kind%20hat%20von%20Anfang,ansetzenden%20inkluisiven%20Bildung%20und%20Erziehung.> Datum der Abfrage: 24.06.2024)

Anschließend an die Feststellung von Prof. Dr. Jörg Maywald fördern wir die Selbstbestimmung der Mädchen und Jungen und beteiligen sie an der Gestaltung des gemeinsamen Alltags. Partizipation ist ein Kinderrecht und damit in seiner Bedeutsamkeit elementar für den Kinderschutz. Wissende Kinder, die mit ihrer Beteiligung Selbstwirksamkeitserfahrungen gemacht haben, entwickeln sich zu starken, selbstbewussten Erwachsenen, welche unsere gesellschaftliche und politische Zukunft gestalten. Sich zu beschweren bedeutet für die eigenen und die Rechte anderer einzustehen, sich selbst zu schützen und Vertrauen zu fassen, sich Hilfe holen zu können. Mit der aktiven Beteiligung an der Entwicklung von Konfliktlösungsstrategien erfahren die Kinder, dass es sich lohnt sich zu beschweren, weil nach Lösungen gesucht wird, welche die Situation verbessert. Sie erfahren, dass sie durch ihr aktives Handeln etwas bewirken können. So ermutigen wir die Kinder jeden Tag uns Rückmeldung zu geben, wie Ihnen das Mittagessen geschmeckt hat. Jedes Kind soll und darf sagen, wenn es etwas nicht mag. So können wir zukünftig z.B. nicht mehr den Wirsing bestellen oder einzelnen Kindern, die beispielsweise Ekel vor Milchreis haben, eine Alternative anbieten.

Beteiligung bedeutet für uns, dass die Kinder mitbestimmen und mitentscheiden können über den Alltag, Projekte oder Ereignisse, die ihr gemeinsames Leben in der Einrichtung betreffen. Über ihre Beteiligung erfahren wir mehr von und über die Kinder. Sich für die Ideen der Mädchen und Jungen zu interessieren, ihnen aktiv zuzuhören und sie zu ermutigen ihre Sicht darzustellen und

Ideen umzusetzen wie z.B.: die Mitgestaltung des Essensplanes, welche Laterne das Kind basteln möchte oder welches Motto zu Karneval gewählt werden soll.

Dabei ist für uns von großer Bedeutung, den Kindern gegenüber glaubwürdig und verlässlich aufzutreten.

In unserer Einrichtung setzen wir die Beteiligung z.B. projektorientiert oder in offener Form als Kinderkonferenz, Kinderparlament sowie gruppenorientiert im Erzähl- oder Morgenkreis um.

Die Themen und Anlässe können dabei ganz verschieden sein: beim Tages- oder Wochenablauf, bei Aktivitäten wie Ausflüge, Feste oder dem Ferienprogramm, bei der Auswahl von Materialien und der Raumgestaltung, bei der Projektwahl und der Bildung von AGs etc.

Damit sich die Mädchen und Jungen beteiligen können, ist es uns wichtig, dass sie wissen, worum es sich bei den anstehenden Entscheidungen handelt und welche Anforderungen an sie gestellt werden.

Unsere Aufgabe als pädagogische Fachkräfte ist es, ihnen dazu die notwendigen Informationen zu geben und für die nötige Transparenz zu sorgen. Insbesondere in der Eingewöhnungsphase, wenn Vieles noch neu ist, erläutern wir den Kindern die Regeln und Abläufe, bevor etwas geschieht.

Die Mädchen und Jungen äußern ihre Interessen und Wünsche, ebenso wie ihre Ablehnung und ihren Protest, in vielfältiger Weise. Was das einzelne Kind benötigt, um seine Rechte wahrzunehmen, ist individuell sehr unterschiedlich und hängt von vielen Faktoren ab wie z.B.: von Alter, Geschlecht, Entwicklungsstand, kulturellem Hintergrund und den jeweiligen Begabungen und Besonderheiten. Die bisherige Sozialisation spielt dabei ebenfalls eine Rolle. Unser Anspruch ist es, die Mädchen und Jungen im Beteiligungsprozess individuell zu begleiten und zu unterstützen.

Grenzen der Beteiligung sehen wir bei einer möglichen Selbst- oder Fremdgefährdung der Kinder, was nicht bedeutet, dass die Mädchen und Jungen nicht auch das Recht haben, an ihren Grenzen zu lernen und sich in unsicheren Situationen zu erfahren. Zum Beispiel beim Klettern auf einen hohen Baum oder dem Rausgehen ohne Jacke bei kalten Temperaturen.

Wir achten darauf, bei welchen Herausforderungen die Kinder ihre Autonomie und Mündigkeit üben können und welche Anforderungen sie über- oder unterfordern. Es liegt in der Verantwortung aller an der Erziehung Beteiligten, sie dabei zu unterstützen, welchen Entwicklungsherausforderungen sie sich stellen wollen und können.

Das Selbst- und Mitbestimmungsrecht der Mädchen und Jungen respektieren wir im Rahmen gegebener Grenzen und Regeln, die wir erläutern bzw. gemeinsam mit ihnen festlegen. Damit fördern wir ihre Eigenverantwortung und unterstützen sie dabei, Verantwortung für das Leben in der Gemeinschaft zu übernehmen.

Genauso wie wir die Kinder bestärken ihre Gefühle zu äußern, ihre Rechte einzufordern und ihre Lebenswelt mitzugestalten, so wünschen wir uns auch von den Eltern dieses für ihre Kinder zu übernehmen. Wir streben ausdrücklich eine Erziehungspartnerschaft an, in der das Thema Kinderschutz eine ebenso große Bedeutung wie die Bildungsbereiche einnimmt. Gerne verweisen

wir an dieser Stelle auf unsere Konzeption, in der wir detailliert auf die Zusammenarbeit mit den Eltern eingehen.

Mittels z.B. einem Kamishibai Bildkartenset „Wir haben Rechte“ werden auch schon Kindergartenkinder an das Thema Demokratie herangeführt und deren Rechte erklärt. Anlassbezogen erklären wir Kindern ihre Rechte im Gespräch. „Deine Mama darf dich nicht schlagen! Das ist verboten. Du und alle anderen Kinder haben das Recht darauf, von niemandem verletzt zu werden!“ Zum Weltkindertag (um den 20. September) greifen wir das Thema Kinderrechte auf, hängen kindgerechte Plakate auf und gestalten den Alltag rund um das Thema der Rechte von Kindern.

9.2.1. Beschwerdemöglichkeiten

Kinder über ihr Recht auf Beschwerde aufzuklären ist Bestandteil von Partizipation. Wir sorgen dafür, dass die Beschwerden und Anliegen der Mädchen und Jungen gehört und angemessen behandelt werden.

Unser bewusster Umgang mit den Beschwerden der Kinder ist ein wichtiger Beitrag für einen wirksamen Kinderschutz in unserer Einrichtung.

Die Anliegen und Bedürfnisse, die die Kinder (und Eltern) äußern, führen zu einer Reflexion unserer Strukturen und Abläufe und des eigenen Verhaltens. Beschwerden bewirken Veränderung und ermöglichen Entwicklung – damit dienen sie der Qualität und Weiterentwicklung unserer Einrichtungen.

Die Mädchen und Jungen äußern ihre Beschwerden oft nicht direkt. Ihre Anliegen und Bedürfnisse, die hinter einer Beschwerde im weitesten Sinne liegen, können sehr unterschiedlich aussehen. Dies kann ein Unwohlsein, eine Unzufriedenheit sein wie z.B. mit dem Essen, es kann sich um einen Veränderungswunsch handeln wie z.B. bezüglich einer Gruppenregel oder ein Thema betreffen, das sich aus dem Verhalten und den Reaktionen anderer ergibt wie z.B. dem Konflikt, nicht mitspielen zu dürfen.

Wir Fachkräfte sind gefordert, die Signale der Kinder bewusst wahrzunehmen und sich mit ihnen auf die Suche nach dem zu begeben, was hinter der Beschwerde steckt. Deshalb spielen alle ihre Anliegen, die aus Sicht der Erwachsenen „Kleinigkeiten“ oder „Banales“ darstellen, für uns eine wichtige Rolle. Durch unser Interesse an ihren „Anliegen“ fühlen sich die Mädchen und Jungen ernst genommen und suchen auch bei anderen Sorgen unsere Unterstützung.

Wir als Team haben uns auf den Weg gemacht eine „Beschwerdestelle“ zu etablieren. Da ein transparentes Beschwerdeverfahren nicht von einem Beteiligungskonzept zu trennen ist, sind Beteiligungsformen gleichzeitig als Beschwerdemöglichkeiten anzusehen (s.u.). Zwar ist unsere Erfahrung, dass sich die Kinder in aller Regel an eine Person ihres Vertrauens wenden, wenn sie Anliegen oder Nöte haben und sich besprechen wollen. Das kann die Gruppenpädagogin, aber auch jede andere Fachkraft in der Einrichtung sein. Diese Person des Vertrauens steht den Mädchen und Jungen im Alltag unmittelbar zur Verfügung und ist sozusagen die erste, entscheidende Beschwerdestelle. Allerdings trauen sich manche Kinder auch nicht über den direkten Beschwerdeweg ihren Kummer zu äußern. So steht nicht nur Eltern, sondern auch Kindern der anonyme (beschriftete) Elternbriefkasten im Flur zur Verfügung. Wir ermutigen

Kinder (über ihre Eltern) und Eltern diesen Weg zu nutzen, sollten sie sich über den direkten Beschwerdeweg unwohl fühlen.

Wir unterscheiden bei der Beteiligung (Beschwerdemöglichkeit) zwischen:

1. Offener Form der Beteiligung - z.B. im Morgenkreis auf Gruppenebene oder in Kinderkonferenzen (jahrgangsbezogen), wo Anliegen und Wünsche offen diskutiert werden,
2. Projektbezogener Beteiligung – z.B. zeitlich begrenzt: Umgestaltung der Gruppe, des Außengeländes, der Rahmen für das Abschiedsfest der Vollschulkinder (Impulse können durch Erwachsene gesetzt werden), Abstimmungsverfahren (z.B. Über welches Tier wollen wir mehr erfahren - Schmetterling oder Frosch?) mittels Symbolen, geeignet für die jüngsten Kinder (auch anonym über das „Urnenwahlverfahren“)
3. Repräsentativer Beteiligung – z.B. durch ein zusammengestelltes Gremium: Kinderrat* gewählte Vertrauenspersonen*, einzeln entsandte Vertreter, die sich in einem festgelegten Rhythmus zusammenfinden und dort aktuelle Themen ansprechen

*noch nicht etabliert, in Planung für das Kitajahr 2024/2025

Die Beteiligung von Kindern werden in Team- und Fallkonferenzen besprochen in denen wir uns vorher im Team über grundlegende Fragestellungen einig werden:

- Worüber dürfen sich Kinder sich in der Kita beschweren? (Grundsätzlich über alles, aber der Personalraum wäre beispielsweise nicht Thema der Kinder)
- Wie können Kinder ihre Beschwerden äußern / zum Ausdruck bringen
- Wie können Kinder dazu angeregt werden Bedürfnisse und Beschwerden zu äußern?
- Bei wem können die Kinder sich über die Kita / Fachkräfte beschweren?
- Wie wird mit den Beschwerden umgegangen und Lösungen gefunden? etc...

Danach legen wir den Rahmen fest. Beispielhaft könnten Beschwerden wie folgt ablaufen:

Beschwerde:	Setting:	Adressat:	Umgang:	Weiteres Vorgehen:
„Wir haben nur Fahrzeuge für kleine Kinder!“	Äußerung Vorschulkinder im Kinderparlament	Fachkräfte, die immer zu zweit, rotierend am Kinderparlament teilnehmen	Die Beschwerde der Kinder wird im Protokoll festgehalten. Wir bedanken uns bei den Kindern dafür, dass sie uns den Missstand bewusst gemacht haben und fragen nach Ideen und Lösungsvorschlägen sowie weiteren Anliegen.	Bestandsaufnahme der Fahrzeuge mit vorher festgelegten Kindern aus dem Kinderparlament. Aufgrund der geäußerten Wünsche suchen wir nach geeigneten Fahrzeugen für die Vorschulkinder. Wir versuchen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten den Fuhrpark zu erweitern und nehmen Eltern/Förderverein mit ins Boot

Beschwerde:	Setting:	Adressat:	Umgang:	Weiteres Vorgehen:
„Frau XY reißt mir immer fast die Ohren ab, wenn sie mir das T-Shirt auszieht. Ich mag das nicht.“	Vertrauenssp rech-stunde* *noch nicht etabliert. Planung: Kitajahr 2024/2025	Hier: Kitaleitung	„Danke, dass Du so ehrlich sagst, was Dich stört! Nur so kannst Du erreichen, dass Frau XY vorsichtiger das T-Shirt auszieht. Das kann ich aber auch wirklich gut verstehen, dass Du das nicht magst! Hast Du eine Idee, wie wir ihr das sagen können? Möchtest Du, dass ich mit ihr spreche/wir gemeinsam mit ihr sprechen? Hast Du noch etwas, worüber Du mit mir sprechen möchtest/was ich für Dich tun kann?“	Gemeinsam erarbeiteten Lösungsansatz umsetzen. Abhilfe schaffen. Dokumentieren, Vereinbarungen treffen. Nach einer Zeit bei dem Kind nachfragen, ob sich die Situation verbessert hat

Unser Beschwerde-/Beteiligungskonzept soll dazu beitragen, dass Kinder vor Übergriffen jeglicher Art geschützt werden. Dabei reicht es nicht aus, die Verfahrenswege zu verschriftlichen, sondern immer wieder alle Beteiligten (Kinder, Eltern, Fachkräfte) zu informieren, Partizipation (vor-) zu leben, zu ermutigen Missstände aufzudecken, Wünsche und Bedürfnisse zu äußern. Die positive Erfahrung zu machen dabei ernstgenommen zu werden und Abhilfe geschafft zu bekommen, hilft Kindern dabei, sich im Ernstfall an eine Vertrauensperson zu wenden.

Eltern nutzen in der Regel den direkten, offenen Beschwerdeweg, wenn sie ein Anliegen haben. Ihre Beschwerden liefern uns wichtige Hinweise darüber, welche Wünsche und Erwartungen sie haben. Unser Anspruch ist es, die Belange zu bearbeiten und eine Lösung bzw. Verbesserung zu erreichen. Manchmal reicht das vertrauensvolle Gespräch aus, um die Beschwerde zu beheben, manchmal ist es notwendig, für die Bearbeitung weitere Stellen mit einzubinden.

Dabei ist die direkte Ansprache der Gruppenpädagogin oder der Leitung der einfachste und beste Weg zur Klärung. Möchten die Eltern diesen Direktkontakt bzw. das persönliche Gespräch nicht nutzen, haben sie die Möglichkeit, sich an ihre Elternvertretung bzw. an unseren Träger zu wenden oder anonymisiert unseren Elternbriefkasten im Eingangsbereich zu nutzen. Darüber sowie über die Kontaktmöglichkeiten der Verwaltungsleitung, werden die Eltern bereits bei der ersten Elternversammlung im KiTa-Jahr hingewiesen.

Wir praktizieren eine verlässliche Umsetzung der „Beschwerdebearbeitung“, in Gruppenbesprechungen (z.B. im morgendlichen Stuhlkreis) oder in Einzelgesprächen („ich brauche eine Sprechzeit“), über Meinungs- oder Zufriedenheitsbefragungen (je nach Alter mittels Visualisierung mit Symbolen, Smileys) oder durch die gemeinsame Festlegung von Gruppenregeln, von **Nein-** oder **Stopp-Regeln**. Insbesondere auf das Achten von Grenzen legen wir sehr viel Wert. Ein Kind, das ein sicheres Gefühl für die eigene persönliche Grenze hat, kann diese nach außen deutlich machen und „**nein**“ sagen.

Kommt es zu Beschwerden über eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter hinsichtlich einer Vermutung auf grenzverletzendes Fehlverhalten, ist die erste Anlaufstelle die Leitung, Beschwerden über die Leitung werden an die Verwaltungsleitung herangetragen. Eine Auflistung der Ansprechpartner ist in der Anlage zu finden.

Unser oberstes Ziel ist es, den Schutz des Opfers zu gewährleisten und eine Klärung der Beschwerde zu erreichen.



Bildquelle: <https://kita-halle.de/verwaltung/qualitaetsmanagement-in-den-kitas-des-eigenbetriebs-unser-qualitaetsmanagement/artikel/beschwerdemanagement>

9.3. Sexualpädagogisches Konzept

Die kindliche Sexualität bzw. die körperliche und sexuelle Bildung gilt genauso als Bildungsbereich wie der musisch-ästhetische oder der naturwissenschaftliche Bereich. Zum Kitaalltag gehören also auch die körperlich-sexuellen Erfahrungswelten von Kindern.

Dabei ist die kindliche Sexualität ganz klar und eindeutig von der Erwachsenensexualität zu unterscheiden. Doktorspiele, körperlich-sexuelle Rollenspiele, Selbstbefriedigung sind Teil der psychosexuellen Entwicklung, wobei bei Kindern dabei **immer** die eigene Körpererfahrung oder die Verarbeitung von seelischen und körperlichen Entwicklungen und die Verarbeitung von Gefühl wie Liebe, Geborgenheit, Angst, Trotz, Zärtlichkeit, usw... im Vordergrund steht. Grundsätzlich gilt, dass die kindliche Sexualität **nicht** auf Erregung und Befriedigung ausgerichtet ist und eher spontan, neugierig, spielerisch und unbefangenes lustvolles Erleben mit allen Sinnen umfasst.

Das pädagogische Team unserer Einrichtung ist sich der Verantwortung des Kinderschutzes innerhalb dieses Bildungsbausteines sehr bewusst. So nehmen die Mitarbeitenden regelmäßig an

Fachvorträgen und Fortbildungen rund um das Thema kindliche Sexualerziehung teil. Diese beinhalten neben Präventionsmaßnahmen auch Vertiefungen des Fachwissens. Fachliche Kenntnisse sind für uns umso wichtiger, da kaum ein Bereich so sehr von persönlichen Einstellungen und Erfahrungen beeinflusst wird. Unterschiedliche Werte-, Normen-, und Kultursysteme erfordern einen regen Austausch und Vereinbarungen von klaren und eindeutigen Regeln zum Schutz der Kinder. Die pädagogischen Fachkräfte pflegen eine offene, transparente und sachliche Kommunikation und fördern eine vorurteilsfreie Sexualerziehung.

Eltern erfahren bereits im Erstgespräch, dass unsere Inklusionspädagogische Konzeption (Als Download über die Homepage verfügbar) ein Sexuenschutzkonzept beinhaltet und wir als Team großen Wert auf die körperlich-sexuelle Bildung von Kindern mithilfe von z.B. Bilderbüchern, Gesprächen, Wahrung der Intimsphäre, Aufstellen von allgemeingültigen Regeln, Beteiligung, Projekten „Mein Körper gehört mir“, legen. Wissende Kinder entwickeln einen Selbstschutzmechanismus, ihnen fällt es leicht nein zu sagen und sich Hilfe zu holen!

Ziel bei der Umsetzung unseres sexualpädagogischen Konzeptes ist in erster Linie der Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt. Daher ist für einen gelingenden präventiven Schutz der Kinder die körperlich/sexuelle Bildung wesentlich.

Auch der offene Dialog zwischen Eltern und Fachkräften ist hierfür elementar. Der sensible Bereich der kindlichen Sexualentwicklung sollte in keinem Fall tabuisiert werden oder schambehaftet sein. Da die Kita ein wichtiger Lebensmittelpunkt der Kinder ist, gehört auch das vermeintlich private Thema Sexualerziehung in unsere Einrichtung.

Um die Eltern rund um sie Sexualerziehung zu informieren, bieten wir im Rahmen unseres Familienzentrum regelmäßig Infoabende durch externe Referenten an, z.B. Mit dem Thema: Kuscheln, küssen, Doktorspiele – was ist eigentlich „normal“? Darüber hinaus klären wir als pädagogische Fachkräfte die Eltern in Entwicklungsgesprächen und anlassbezogen auf und empfehlen, wo es angebracht ist, entsprechend Literatur.

Bei der Umsetzung unseres sexualpädagogischen Konzeptes ist die Transparenz und Formulierung eindeutiger, verbindlicher Regeln unumgänglich. Etwa für Doktorspiele, welche die kindliche Entwicklung genauso begleiten, wie der Größenwachstum. Die Kinder entdecken so auf spielerische Weise Unterschiede zwischen Mädchen und Jungen und üben sich in ihren Geschlechterrollen. Hier gilt es für uns Fachkräfte die Kenntnis der frühkindlichen (Sexual-) Entwicklung sowie deren Bedürfnis nach Körperkontakt zu achten und dafür Sorge zu tragen, dass kein Kind gegen seinen Willen berührt wird.

Beispielsweise sind Krabbelspiele und Massagegeschichten als sinnliches Angebot zu verstehen, an denen die Kinder je nach Stimmung und Empfinden teilnehmen können. Manche Kinder empfinden eine „Pizzamassage“ auf ihrem Rücken als angenehm, anderen wiederum ist es lieber, nur selbst zu massieren.

Weil die Interaktion der Kinder auch in unbeobachteten Momenten stattfinden kann, legen wir für „Doktorspiele“ eindeutige Regeln fest, an denen sich die Mädchen und Jungen orientieren können. Jedes Kind bestimmt selbst, mit wem es „Doktor“ spielen will. Niemand darf ein anderes Kind ohne seine Erlaubnis berühren oder etwas tun, was es nicht möchte. Dazu gehört, dass kein Kind einem anderen Kind weh tut; kein Kind steckt einem anderen Kind etwas in den Po/in die Scheide oder andere Körperöffnungen wie Nase oder Ohr.

Diese Regeln besprechen wir mit den Mädchen und Jungen. So können sie ihre eigenen Grenzen ziehen bzw. „verteidigen“ und die Grenzen der anderen achten. Kommt es dennoch zu grenzverletzendem Verhalten, reagieren wir und greifen sensibel mit der gebotenen Ruhe ein, um die Situation zu beenden. Wir benennen die Handlung ganz konkret, damit das Kind weiß, welches Verhalten nicht in Ordnung war und "erinnern" an die Einhaltung der Regeln. Mitarbeitende benennen die Körperteile beim Namen und verwenden keine Verniedlichung und Kosenamen für die Geschlechtsteile.

Bilder- und Vorlesebücher oder Musik-CDs mit Geschichten rund um Körper, Sinne und Gefühle bieten dabei eine gute Unterstützung.

Unser Ziel ist es, die Identitätsentwicklung der Mädchen und Jungen, das Bewusstsein für das eigene Geschlecht, zu fördern und sie in ihrer psychosexuellen Entwicklung zu begleiten. In den unterschiedlichen Altersstufen nutzen die Kinder die Möglichkeit, ihren Körper neugierig zu erforschen und ihn mit anderen zu erfahren. Sie imitieren dabei das Verhalten der Erwachsenen.

Es ist manchmal nicht leicht, zwischen normalem Körpererkunden und „beunruhigendem“ bzw. übergriffigem Verhalten zu unterscheiden. Es liegt in unserer Verantwortung als pädagogische Fachkräfte, differenziert zu beobachten und das Verhalten der Mädchen und Jungen weder zu verharmlosen noch zu dramatisieren. Hierzu befinden wir uns in einem kontinuierlichen Austausch mit den sorgeberechtigten Eltern.

"Übergriffiges" Verhalten umfasst ein breites Spektrum und geht insbesondere mit Machtgefälle z.B. durch den Altersunterschied der Kinder, das Ausüben von körperlicher Kraft und Unfreiwilligkeit einher. Die Einschätzung der Freiwilligkeit ist nicht immer einfach, wenn in Spielsituationen das eigene Interesse des Kindes so groß ist, dass der Wille des anderen Kindes dabei übergangen wird.

Dies geschieht häufig in Situationen, in denen sich ein Kind erst einverstanden erklärt hat, im Verlauf des Spiels aber lieber aufhören möchte. Kommt es nicht nur einmalig bzw. unbeabsichtigt, sondern wiederholt oder gezielt zur Missachtung der besprochenen Regeln, analysieren wir die Situation zunächst im Team und sprechen dann mit den Eltern des betreffenden Kindes, um zu verstehen, was hinter seiner Handlung stecken kann.

Unser Anspruch ist es, auf dieser Grundlage eine grenzachtende Atmosphäre in unseren Einrichtungen sicherzustellen und bei den uns anvertrauten Kindern unter dem Leitmotiv „Stärken- stärken“ zu arbeiten.

9.4. Unsere präventive Arbeit mit den Kindern

Prävention ist nur nachhaltig wirksam, wenn sie regelmäßig stattfindet. Unsere Präventionsarbeit basiert auf den grundlegenden Rechten der Kinder. Indem wir die Mädchen und Jungen beteiligen und sie dabei ihre Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit erleben, stärken wir ihr Selbstbewusstsein.

Selbstsicherheit gelingt nicht, indem Angst erzeugt wird, beispielsweise mit abschreckenden Bildern und Verhaltenstipps, die mit Verboten arbeiten oder auf eine bestimmte Weise Druck auf Kinder ausüben. Zentrale Aspekte unserer Präventionsarbeit sind stattdessen der Aufbau eines positiven Selbstkonzeptes mit der Vermittlung positiver Botschaften: durch die Beschäftigung mit den eigenen Stärken, durch die Erlaubnis, alle Gefühle haben zu dürfen und über seinen Körper

selbst bestimmen zu dürfen. So fördern wir die Mädchen und Jungen in ihrer Wahrnehmungs- und Ausdrucksfähigkeit und bestärken sie darin, den eigenen Gefühlen und ihrer Intuition zu vertrauen.

Zur Stärkung der Resilienz bedienen wir uns neben Gesprächen an einschlägigen Sachbüchern, Projektarbeiten und der situativen Gelegenheit Selbstwirksamkeitserfahrungen zu machen.

Wir können die Kinder nicht vor jeder bedrohlichen Situation bewahren, aber wir können sie darin unterstützen, einen positiven Zugang zu sich und ihrem Körper zu bekommen und Grenzen zu setzen. Hierbei spielt die Sexualerziehung eine wichtige Rolle. Sie ist Teil unseres Erziehungs- und Bildungsauftrages, die wir in viele andere Lernprozesse (körperlich, emotional, sozial) mit einbeziehen.

9.5. Erziehungspartnerschaft und Elternmitwirkung

Die enge Zusammenarbeit und der Kontakt zwischen Erziehungsberechtigten, pädagogisch tätigen Kräften und dem Träger ist für uns die Voraussetzung für eine gute pädagogische Arbeit.

Die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Träger und pädagogischem Personal haben wir im „Statut für die Katholischen Kindertageseinrichtungen im Erzbistum Köln“ * verbindlich geregelt.

Die Elternmitwirkung in der Elternversammlung, dem Elternbeirat und dem Rat der Tageseinrichtung hat das Ziel, die Zusammenarbeit zwischen Eltern und dem pädagogischen Personal zu beleben. Wir wollen unsere Arbeit transparent machen und Eltern zum Wohle ihrer Kinder aktiv beteiligen. Wir legen Wert auf ein vertrauensvolles, partnerschaftliches und kooperatives Verhältnis zu unseren Kita-Eltern.

Weiterführende Informationen über Beteiligungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten sowie Beschwerdeverfahren, legen wir in unserer Konzeption dar. Die Beschwerdewege der Eltern überschneiden sich teilweise mit den Beschwerdewegen für die Kinder.

10. Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung

Als Träger erlaubnispflichtiger Einrichtungen, wie unsere Kindertagesstätte, sind wir dazu verpflichtet Ereignisse oder Vorkommnisse, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen oder die bevorstehende Schließung der Einrichtung, **unverzüglich** an das Landesjugendamt zu melden. Als gesetzliche Grundlage liegt hier der § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII zugrunde. Hierunter fallen nicht alltägliche akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in der Kindertagesstätte, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl der Kinder auswirken oder auswirken könnten. Des Weiteren besteht eine Informationspflicht im Sinne des § 8a SGB VIII, sobald wir eine Gefahrenlage, ausgehend aus dem privaten Umfeld eines Kindes, erkennen. Die Meldepflicht und Informationspflicht sind nebeneinander anzuwenden.

10.1. Abgrenzung und Verfahrenswege zu § 47 Satz 1 Nr. 2 und § 8a Abs. 4 SGB

Dem § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII liegt eine **Meldepflicht** an das **Landesjugendamt** zugrunde. Dies betrifft Ereignisse, die im Verantwortungsbereich des Trägers (der Kindertagesstätte) liegen oder Entwicklungen, die ein auf unsere Kindertagesstätte bezogenes Gefahrenpotenzial mit sich bringen (s. auch Punkt 10.)

Der § 8a SGB VIII konkretisiert den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung. Hier bezieht sich der Schutz eines Kindes auf das private Umfeld, außerhalb der Kindertagesstätte wo eine Änderung der Rahmenbedingungen innerhalb der Einrichtung keinen Einfluss auf den Schutz und das Wohle des Kindes erzielen kann. Die **Informationspflicht** an das **örtliche Jugendamt** betrifft hier den Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten bzw. dritter Personen. Wir sind als Kita zur Wahrnehmung des Schutzauftrages verpflichtet. Dies Mitteilungspflicht bezieht sich auf alle Mitarbeitenden unserer Einrichtung.

10.2. Mögliche besondere Vorkommnisse gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 und daraus resultierende Handlungen

- Fehlverhalten von Mitarbeitenden oder anderen Personen
- Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeitenden
- Besonders schwere Unfälle von Kindern mit Einsatz eines RTW
- Massive Beschwerden, die sich auf kindeswohlgefährdendes Verhalten beziehen und/oder das Betriebsklima nachhaltig schädigen/stören
- Ungünstige Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen
- Betriebsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse
- Grenzverletzendes und übergriffiges Verhalten unter Kindern

Nach Kenntnis einer der vorgenannten Ereignisse erfolgt eine unverzügliche Meldung an das Landesjugendamt (Formular s. Anlagen) über den Träger, der durch die Leitung oder andere Personen informiert wurde.

10.3. Intervention bei Verdacht auf kindeswohlgefährdendes Verhalten durch einen Erwachsenen / Beschäftigten

Intervention heißt, zielgerichtet einzugreifen, wenn eine Situation vorliegt, die den Schutz der uns anvertrauten Mädchen und Jungen erfordert. Dann ist es wichtig zu wissen, welche Maßnahmen zu treffen sind und was jede/r Einzelne zu tun hat. Dazu müssen wir konkrete Gefährdungen bzw. Risiken fachlich einschätzen und entsprechende (Schutz-) Maßnahmen einleiten. Der Fürsorgepflicht für die betreuten Mädchen und Jungen sowie für die eigenen Beschäftigten tragen wir Sorge.

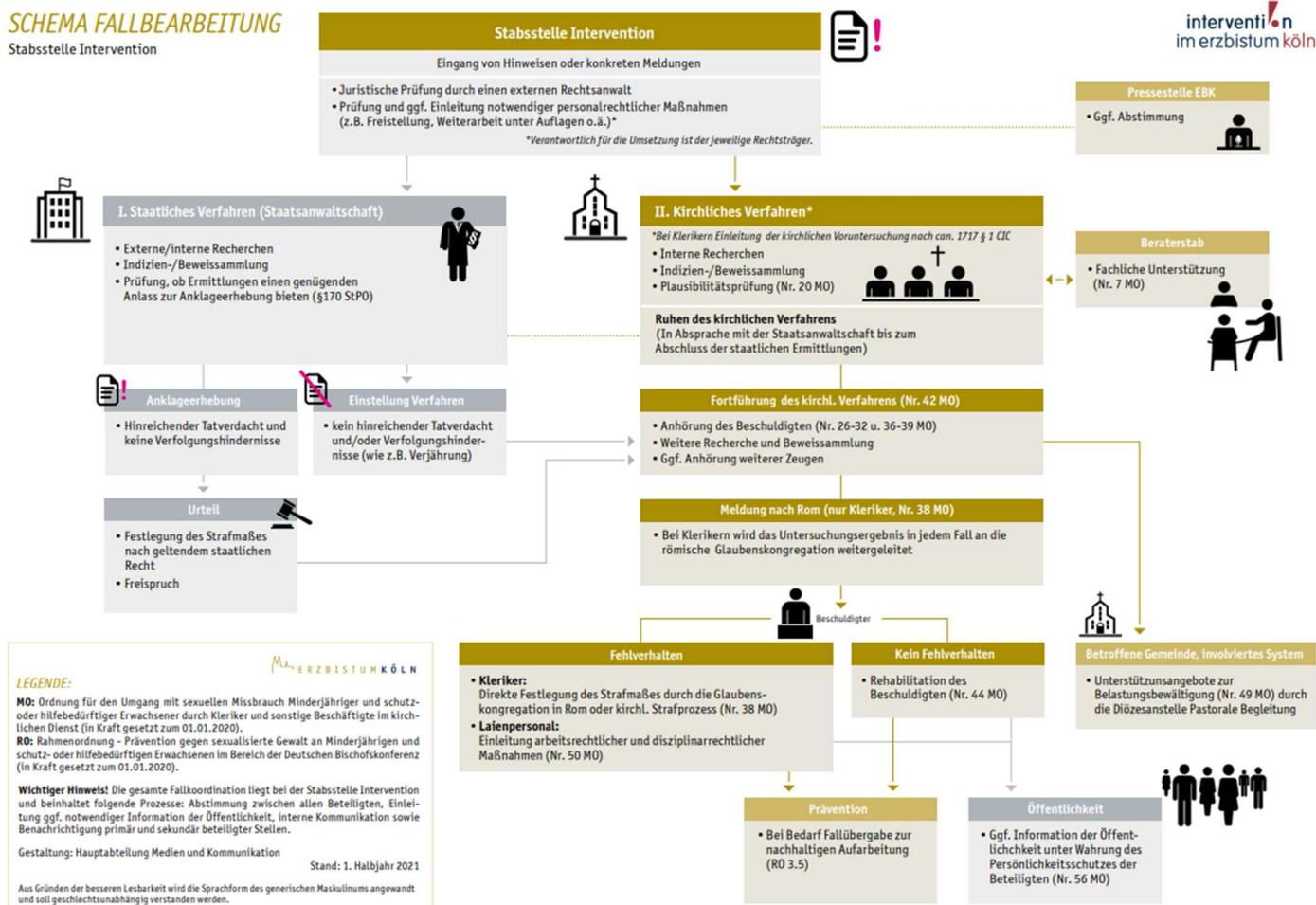
10.4. Intervention bei (Verdachts-) Fällen sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Die eigens für diese Fälle eingerichtete Stabsstelle Intervention & Aufarbeitung im Erzbistum Köln bearbeitet und koordiniert (Verdachts-) fälle sexualisierter Gewalt unter Einhaltung kirchenrechtlicher Bestimmungen. Gem. Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker oder sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Stand 24.01.2022) sowie die Ausführungsbestimmungen zur Ordnung werden die Fälle nach einem kirchlichen Voruntersuchungsverfahren an die staatlichen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. Der dezidierte Ablauf eines solchen Verfahrens kann dem nachfolgenden Schema entnommen werden. Die Ansprechperson und Kontaktdaten der Stabsstelle Intervention sind der Anlage zu entnehmen. Weiterführende Informationen sind über den folgenden link zu finden: https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/intervention/index.html

Darüber hinaus erfolgen parallel zwingend auch Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII an die Jugendämter.

SCHEMA FALLBEARBEITUNG

Stabsstelle Intervention



10.4.1. Wahrnehmung von Anhaltspunkten

In den Blick genommen werden Ereignisse, die im familiären oder außerfamiliären Umfeld wie innerhalb unserer Einrichtung geschehen können. Wir nehmen durch das Verhalten, Äußerungen oder offensichtlichen Verletzungen am Kind, Anhaltspunkte auf Kinderwohlgefährdung wahr. Dabei handeln wir besonnen und wohl überlegt. Haben wir z.B. den Eindruck, dass ein abholendes Elternteil unter Einfluss von Rauschmitteln oder Medikamenten steht, schätzen wir im Gespräch ein, ob wir das Kind bedenkenlos mitgeben können oder ob es einer möglichen Gefährdung durch den gesundheitlichen Zustand des Elternteils ausgesetzt ist. Wir fragen z.B., ob das Elternteil mit dem Auto fährt oder zu Fuß unterwegs ist, ob noch jemand zu Hause ist, wie die weitere Tagesplanung aussieht, etc... So können wir im Gespräch Reaktionen und Zustand besser einschätzen und entscheiden dann, ob andere abholberechtigte Personen kontaktiert werden, um das Kind abzuholen. Ist das Ereignis in seinem Ausmaß gravierend oder wiederholen sich ähnliche Ereignisse muss ein direktes Gespräch mit den Personensorgeberechtigten geführt und ebenfalls eine Meldung gem. § 8a SGB VIII an das Jugendamt erfolgen. In jedem Fall werden den Eltern Kontaktdaten für Beratungsstellen zur Verfügung gestellt oder auf Wunsch ein Kontakt hergestellt. Ansprechpersonen und Kontaktdaten für Beratungsstellen sind im Anhang zu finden und sind darüber hinaus durch Flyer im Eingangsbereich jederzeit für Eltern und Angehörige greifbar. Alle Verdachtsfälle werden unter Berücksichtigung des Datenschutzes von der Fachkraft dokumentiert, die zuerst von der Situation Kenntnis genommen hat. Es werden zunächst keine Klarnamen verwendet. Sämtliche Dokumentationsbögen werden für Unbefugte unzugänglich verschlossen.

Ein weiteres Beispiel könnte sein, dass im Team auffällt, dass ein (oder mehrere Kinder) sich auffällig oft weigern, von einer bestimmten Fachkraft begleitet zu werden (z.B. an- und umziehen, pflegerische Begleitungen oder gemeinsames, eng beieinander Sitzen in der Lesecke). Besonders wenn Kinder sich noch nicht klar verbal äußern können, gilt hier ganz besondere Aufmerksamkeit. Beobachtungen und Verdachtsmomente werden von der zuerst von der Situation Kenntnis genommenen Fachkraft dokumentiert und analog des vorgenannten Beispiels bearbeitet. Hier gilt es genau zu beobachten, ob Kinder vielleicht den Mund- /Körpergeruch als unangenehm empfinden oder die Fachkraft die Kinder die Kinder grob und ruppig und grenzverletzend behandelt.

Über jegliche Verdachtsmomente wird die Leitung von den Fachkräften informiert, sofern sich Verdachtsmomente gegen die Leitung richten, ist die Verwaltungsleitung zu informieren. Es finden Fallbesprechungen und kollegiale Beratungen, ggf. Gespräche mit der betreffenden Person statt, welche protokolliert werden. Bestätigt sich ein Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten, erfolgt eine Meldung gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII.

10.4.2. Aufgaben der Mitarbeitenden, der Leitung und des Trägers

Jeder Anfangsverdacht, jedes Gespräch, jeder Hinweis wird unter Einhaltung des Datenschutzes zeitnah, neutral und wertfrei dokumentiert. In jedem Fall ist unsere Vorgehensweise verbindlich geregelt und an professionellen Standards ausgerichtet. Definierte Abläufe geben uns dabei Orientierung und Handlungssicherheit. Unser Ziel ist es, überlegt und strukturiert zu handeln, um den Schutz der Kinder sicherzustellen und professionelle Hilfe anzubieten.

Die Mitarbeitenden informieren die Leitung. Die Leitung dokumentiert ebenfalls unter Einhaltung des Datenschutzes die geschilderten Beobachtungen. Dies erfolgt unmittelbar nach Bekanntwerden und wird wertfrei und neutral formuliert. Steht die Vermutung auf grenzverletzendes Fehlverhalten durch eigene Beschäftigte im Raum, wird die Einrichtungsleitung in Abstimmung mit dem Träger, unverzüglich handeln. Sollte ein Anfangsverdacht bezüglich eines Fehlverhaltens gegenüber der Leitung bestehen, wenden die Mitarbeitenden sich direkt an den Träger bzw. die Interventionsstelle des Bistums.

Kommt die Einrichtungsleitung in dieser ersten Abklärungsphase zu dem Ergebnis, dass ein Gefährdungsrisiko gegeben ist, werden Sofortmaßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes und zur Beendigung der Gefährdung eingeleitet. Alle vorliegenden Informationen werden bewertet und es findet eine qualifizierte Gefährdungseinschätzung statt.

Können die Anhaltspunkte nicht von allen Beteiligten entkräftet werden, informieren wir die zuständigen Aufsichtsbehörden: Jugendamt, Landesjugendamt, Interventionsstelle des Bistums.

Die Dokumentation der (Verdachts-) Fälle erfolgt standardisiert gem. den Dokumentationsbögen im Anhang unter Berücksichtigung der Hinweise (s. Anhang) zur Protokollierung.

10.4.3. Ansprechpersonen

Ansprechpersonen und Kontaktdaten aller an einer Intervention (gem. Prozessablauf) beteiligten Personen sowie Beratungsstellen und sonstige Netzwerkpartner sind in der Anlage zu finden, werden regelmäßig auf deren Aktualität überprüft und bei Bedarf ergänzt oder aktualisiert.

Folgende Stellen/Ansprechpersonen mit Kontaktdaten sind dort zu finden:

Träger: Verwaltungsleitung / leitender Pfarrer

Kitaleitung

Externe Beschwerdestelle beim Erzbistum Köln

Präventionsbeauftragte des Erzbistum Köln

Fachberatung Kindertagesstätten beim Diözesan Caritas Verband für das Erzbistum Köln

Fachberatung und Referat für Kinderschutz beim Diözesan Caritas Verband für das Erzbistum Köln

Stabstelle Intervention beim Erzbistum Köln

Jugendamtsleitung (Örtliches Jugendamt)

Abteilungsleitung Kindertagesbetreuung (Örtliches Jugendamt)

Landesjugendamt (Aufsichtsbehörde über Kindertageseinrichtungen)

Kommunaler Sozialdienst Jugendamt Mettmann

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche der Stadt Mettmann

Netzwerkkoordination Frühe Hilfe der Stadt Mettmann

Beratung zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung (§ 8b SGB VIII)

Insoweit erfahrene Fachkräfte des Trägers

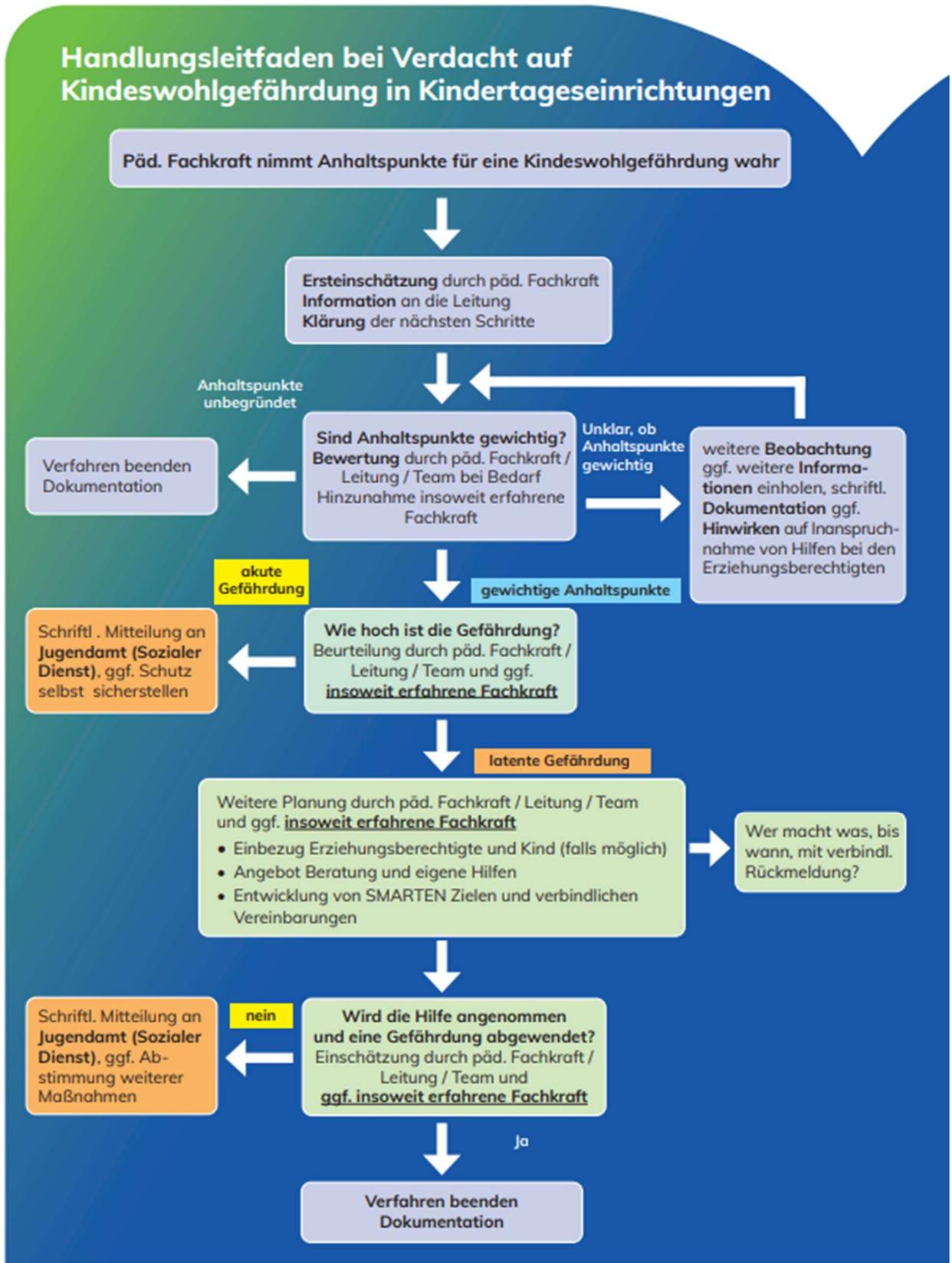
Präventionsfachkräfte des Trägers

Nummer gegen Kummer

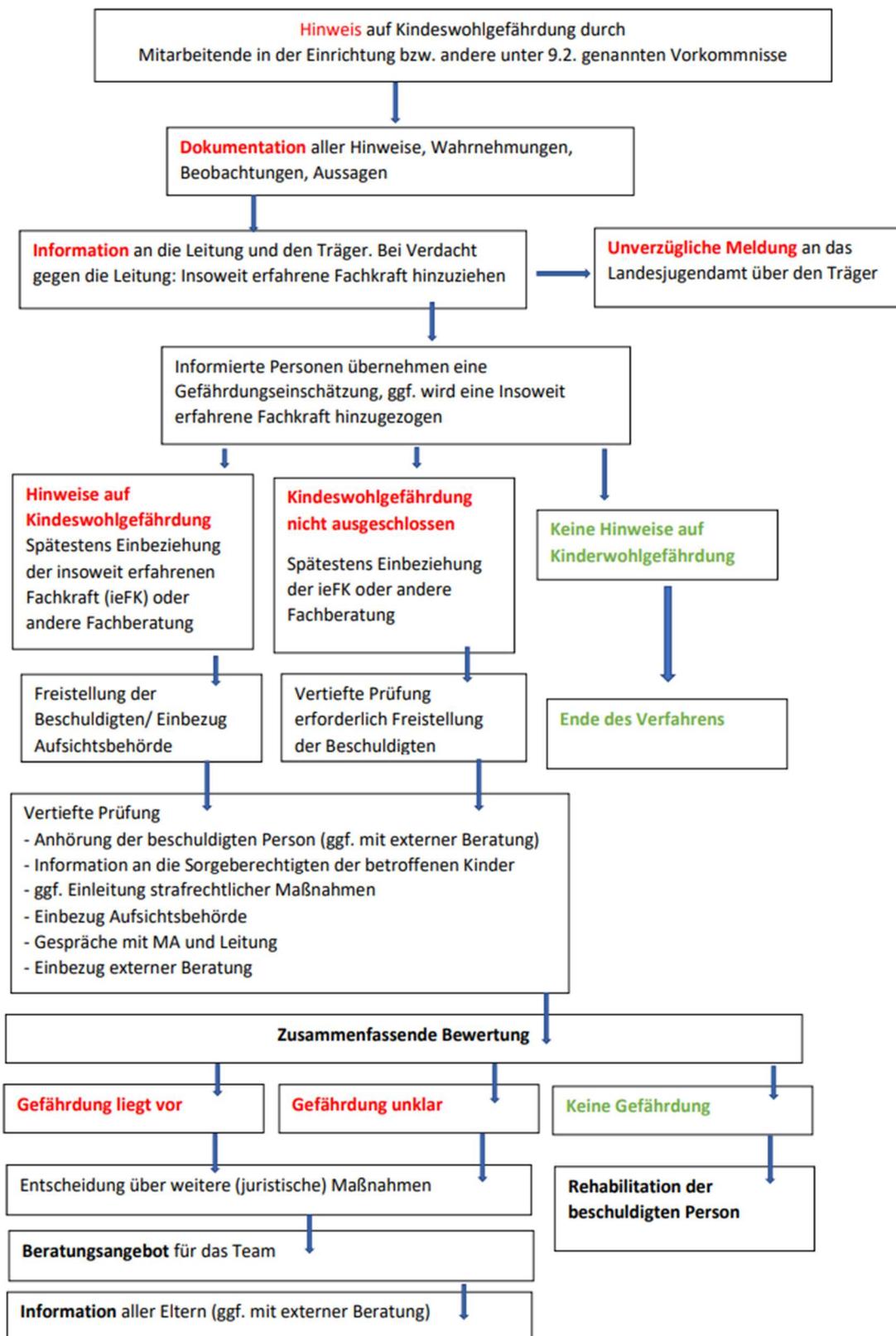
Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

Telefonseelsorge

u.v.m.



Handlungsschema bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende oder andere Vorkommnisse gem. § 47 SGB VIII in der KiTa St. Lambertus



10.4.5. Krisenkommunikation

Der schwierige Balanceakt zwischen der Sorge für das Kindeswohl und der Fürsorgepflicht gegenüber den Beschäftigten kann nur geleistet werden, wenn wir ruhig und besonnen handeln und unser Vorgehen einschließlich des Umgangs mit Informationen professionell und sorgsam ist. Denn wir müssen gleichzeitig die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten wahren – nur so können Verunsicherungen der Mitarbeitenden und der Eltern vermieden sowie ungerechtfertigten Verdächtigungen vorgebeugt werden. Im Team bzw. in einer kollegialen Fallberatung wird die Sachlage reflektiert.

Unser Anliegen und unsere Aufgabe ist es in erster Linie, mit den Eltern vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sie frühzeitig auf Hilfen aufmerksam zu machen, die sie bei ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen können. So können wir gewährleisten, dass alles getan wird, das Wohl der uns anvertrauten Mädchen und Jungen zu schützen und ihre Entwicklung zu fördern.

Sofern sich ein Verdacht auf drohende Kindeswohlgefährdung oder ein gewichtiger Anhaltspunkt auf eine bereits entstandene Schädigung eines Kindes, ausgehend von Mitarbeitenden oder den strukturellen Rahmenbedingungen der Einrichtung, ergibt, der zu einer Meldepflicht (vgl. Prozessabläufe) führt, wird in Abstimmung mit dem Träger zunächst der Elternrat informiert.

Je nach Sachlage entscheidet dann der Träger über die weitere Kommunikation. Zunächst wird den Eltern die Sachlage unter Einhaltung des Datenschutzes kommuniziert, bereits in die Wege geleitete Sofortmaßnahmen und geplante weitere Schritte werden erläutert. Bei allen zu treffenden Maßnahmen wird den Eltern ausführlich erklärt, warum diese zum Schutz und Wohle der Kinder getroffen worden sind. In jedem Fall findet eine Anzeige durch den Träger beim örtlichen und Landesjugendamt statt.

Angepasst an den Gesamtvorfall wird der Träger in Abstimmung mit dem Bistum die Entscheidung treffen, ob eine Kommunikation an die gesamte Elternschaft erfolgt. Hier muss der Abschluss des Verfahrens sowie die Einschätzung der Jugendämter und ggf. Strafverfolgungsbehörden abgewartet werden. Sofern sich z.B. der Verdacht eines Gewaltvorwurfes als falsch erweist und dieser bereits an alle Eltern kommuniziert wurde, kann dies verheerende Folgen für die berufliche und private Situation für die Mitarbeitenden haben. Der oberste Schutz obliegt den Kindern, sodass wir JEDEM Verdacht nachgehen. Jedoch müssen auch Mitarbeitende vor ungerechtfertigten Anschuldigungen und deren Auswirkungen geschützt werden.

So wird bei der ersten Verdachtsäußerung, je nach erhobenem Vorwurf, zunächst ein sog. Paralleldienst (Fachkraft darf zu keiner Zeit alleine mit Kindern im Raum aufhalten) angeordnet oder Mitarbeitende werden sofort freigestellt.

10.4.6. Abschluss des Interventionsverfahrens

Ganz gleich, welche Entwicklung der Anfangsverdacht nimmt, wir werden den Vorfall nachhaltig aufarbeiten. Ggf. mit externer fachlicher Unterstützung, was die Überprüfung unserer fachlichen Standards miteinschließt. Erst nachdem alle notwendigen Maßnahmen getroffen worden sind, wird das Verfahren abgeschlossen. Erfahrungsgemäß kann ein solches Verfahren mehrere Monate andauern. Dieser Zeitraum kann für alle Beteiligten zu einer sehr starken Belastung führen und muss in jedem Fall aufgearbeitet werden.

Erweist sich am Ende des Klärungsprozesses die Vermutung als unberechtigt, muss die/der betroffene Beschäftigte vollständig rehabilitiert werden. Das heißt, alle Stellen und Personen, die über den Vorfall informiert oder am Prozess beteiligt waren, werden von uns eindeutig über die Ausräumung der Verdachtsmomente informiert.

10.5. Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten unter Kindern

Zum Kindertagesstätten-Alltag der Mädchen und Jungen gehören gemeinsame Nähe, wie auch konflikthafte Situationen, bei denen sie sich gegen andere behaupten und durchsetzen müssen. Dabei können persönliche Grenzen missachtet oder überschritten werden.

Dies kann von den Kindern unbeabsichtigt geschehen, dem Verhalten können aber auch andere Ursachen zu Grunde liegen.

Diese können:

- Ausdruck einer Distanzlosigkeit,
- mangelnden körperachtenden Respekts,
- eigene möglicherweise (übergriffige) Gewalterfahrung,
- ganz normale Entwicklungsschritte oder
- „nur“ das ausprobieren von Regelüberschreitungen sein.

Ob diese Verhaltensweisen Grenzverletzungen darstellen, hängt nicht nur von der jeweiligen Handlung ab, sondern auch davon, wie das betroffene Mädchen oder der betroffene Junge dies erlebt. Hier haben die verbalen und nonverbalen Signale der Kinder eine große Bedeutung, weshalb wir Fachkräfte solchen Situationen mit einer verstärkten Aufmerksamkeit begegnen. Kinder sind niemals Täter.

Jüngeren Kindern fällt es noch schwer, ihre Impulse zu kontrollieren und die Bedürfnisse anderer wahrzunehmen bzw. zu respektieren. Im Sinne eines fachlich angemessenen Umgangs ist es deshalb notwendig, die Fähigkeiten und Eigenheiten der Kinder differenziert zu beobachten/einzuschätzen und ihre Entwicklung zu dokumentieren.

Auf jeden Fall ist das Gespräch mit den Sorgeberechtigten wichtig, um die Ursachen des Verhaltens abzuklären und in Abstimmung mit ihnen gegebenenfalls weitere Hilfen zu besprechen. Das von der Grenzverletzung betroffene Kind braucht häufig erhöhte Aufmerksamkeit, denn es können ggf. intensive Reaktionen ausgelöst werden. Das Gespräch mit den Sorgeberechtigten wird in jedem Fall geführt, damit sie ihr Kind angemessen begleiten und ggf. zusätzliche Unterstützung erhalten. Hierbei unterstützen wir die Eltern.

Im Rahmen unserer Fürsorgepflicht werden wir deshalb das Angebot von Unterstützungsleistungen machen, die eine beratende/therapeutische Begleitung für die betroffene Person wie auch Fachberatung/Supervision für das gesamte Team umfassen kann.

Im Sinne der Gefährdungseinschätzung nach §8 SGB VIII im Hinblick auf das übergriffige Kind informieren wir zur Bewertung der Sachlage, den örtlichen Träger der Jugendhilfe und das

Landesjugendamt, wenn es gewichtige Anhaltspunkte auf Vernachlässigung bzw. Misshandlung eines Kindes in der Familie bzw. durch das sozial nahe Umfeld gibt.

Gerade der Umgang mit Vermutungen bedarf der sorgfältigen Abwägung, um nicht zu bagatellisieren, wo Einschreiten notwendig ist oder einen Generalverdacht zu verhängen, wo Vertrauen angesagt ist.

10.5.1. Aufgaben der Mitarbeitenden, der Leitung und des Trägers

Ähnlich wie bei den Verdachtsmomenten gegen Erwachsene, gibt es hier klare Prozessabläufe. Vorfälle, bei denen es zu grenzverletzendem Verhalten unter Kindern kommt, wird gem. dem standardisierten Dokumentationsbogen im Anhang festgehalten sowie analog der vorgenannten Dokumentationen sicher bearbeitet und verwahrt.

Die Mitarbeitenden informieren zunächst die Kitaleitung und dokumentieren den Vorfall bei Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten unter Kindern. Es erfolgt eine Meldung an das Landesjugendamt und es werden Gespräche mit dem Betroffenen und dem übergriffigen Kind geführt. Im Team werden die notwendigen pädagogischen Maßnahmen besprochen. Etwa, dass das übergriffige Kind zunächst nur noch im Sichtfeld der Erwachsenen spielen darf. Die Eltern beider Kinder werden über den Vorfall informiert (durch die Fachkraft, die Leitung oder beide), ggf. erfolgen pädagogische Aufklärungen, Empfehlungen und je nach Ausmaß der Grenzverletzung auch ein dringender Appell zur Erziehungshilfe (Kontaktaten im Anhang).

Die Leitung meldet den Vorfall unter Einbezug der Fachberatung bzw. der Präventionsfachkraft des DiCV an den Träger. Der Träger meldet den Verdacht auf kindeswohlgefährdendes (Fehl-) Verhalten in Kitas an die Koordinierungsstelle Kinderschutz.

11. Nachhaltige Aufarbeitung

Als Kindertagesstätte kommt uns eine besondere Verantwortung bei der Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzauftrages zu. Um dieser anspruchsvollen und komplexen Aufgabe gerecht zu werden, braucht es fachliches Wissen und die Reflexion des eigenen Handelns – nur so können wir unseren Auftrag angemessen und überlegt wahrnehmen.

Nach dem Abschluss eines Interventionsverfahrens bzw. Verdachtsfällen ist eine Aufarbeitung mit allen Beteiligten von großer Bedeutung. Die Nachsorge der begleitenden Maßnahmen kann beginnen, sobald die Ermittlungen abgeschlossen sind. Diese ist elementar für eine nachhaltige Prävention in einem irritierten System.

Um zu verstehen, wie ein irritiertes System entstehen kann, nennen wir einige beispielhafte Täterstrategien, die es Mitarbeitenden im Team im Falle eines Verdachts oder einer Tat oft besonders schwer oder gar unmöglich machen „normal“ weiterzuarbeiten:

Täter*Innen

- Manipulieren zu ihrem Schutz vor Entdeckung die Bezugspersonen
- Vernebeln die Wahrnehmung der Kolleginnen und Kollegen

- Stellen sich in ein gutes Licht, um sich beliebt zu machen
- Sind nicht selten Leistungstragende
- Stellen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse zu Bezugspersonen her
- Erweisen Freundschaftsdienste, um Loyalität herzustellen
- Instrumentalisieren Kolleginnen und Kollegen zu ihrer Verteidigung
- usw.

Diese Täter*Innenstrategien können sich sowohl auf Eltern als auch auf Mitarbeitende oder andere erwachsene Personen beziehen.

Wenn eine Einrichtung zum Tatort von (sexualisierter) Gewalt wird, kann dies unterschiedliche Reaktionen hervorrufen, z.B.:

Bei Mitarbeitenden / Kolleg*innen

- Spaltung des Teams, die u.U. auf die Intrigen des/der Täter/in zurückzuführen ist
- Großes Misstrauen ggü. Eltern, Kolleg*innen, der Institution (dem System)
- Resignation
- Persönliche und fachliche Überforderung
- Die Krise klein reden

Bei Eltern und anderen Personen des Bezugssystems

- Ggf. können sich Eltern die (sexualisierte) Gewalt / Missbrauch nicht vorstellen
- Evtl. Spaltung der Elternschaft

Bei Kindergruppen

- Erfahrungsgemäß reagiert auch die Gruppe mit Spaltung, da nicht betroffene Minderjährige häufig die Tatsachen nicht glauben oder begreifen können. Je nach Alter und Entwicklungsstand ist eine Erklärung unter Nennung aller Fakten nicht möglich, was zu Unverständnis und Irritation führen kann
- Sind mehrere Kinder betroffen, so wird das durch den/die Täter/in initiierte Schweigegebot aufrechterhalten
- Evtl. Wut von nicht betroffenen Kindern auf das betroffene Kind, weil ihnen eine geliebte Bezugsperson genommen wurde
- Evtl. Belastung der Gruppe, weil das betroffene Kind die erlebte Gewalt im posttraumatischen Spiel reinszeniert
- Für die nachhaltige Aufarbeitung stehen uns verschiedene Möglichkeiten fachlicher Qualifizierung und Beratung zur Verfügung – sowohl auf Team- und Leitungsebene wie für jede einzelne Fachkraft. Zunächst steht die Fachberatung (Kontakt s. Anhang) der Leitung und dem Team mit ihrer Expertise zur Seite.

Unterstützungsangebote für das Team könnten sein:

- Gesprächsangebote zur Stabilisierung für die unterschiedlichen Personenkreise, um die Situation reflektieren zu können
- Vorrübergehende Aufstockung des Personalschlüssels bei Täterschaft eines/einer Kollegen/in
- Evtl. Therapeutische Unterstützung

- Supervision für das Team
- Coaching für die Leitung
- Bereitstellung finanzieller und personeller Ressourcen, um Freiräume zur Einzel- und Teambberatung zu ermöglichen
- Fachliche Begleitung bei der Planung von Hilfsangeboten zur Krisenintervention

Unterstützungsangebote für die Eltern könnten sein:

- Information und Gesprächsangebote der Eltern des/der betroffenen Kinder
- Informationsabend für Eltern der Gruppe in Zusammenarbeit mit einer therapeutisch qualifizierten Fachkraft einer Beratungsstelle

Unterstützungsangebote für Kinder könnten sein:

- Bei Bedarf Vermittlung therapeutischer Hilfen
- Ggf. schrittweise Umgestaltung der mit der Gewalterfahrung besetzten Räumlichkeit(en)

Ziel bei der nachhaltigen Aufarbeitung ist es, unsere Sensibilität zu fördern, die eigene Handlungskompetenz zu stärken bzw. zu erweitern und sich mit neuen Arbeitsansätzen vertraut zu machen.

Je komplexer und emotional aufgeladener eine Fallkonstellation ist, umso stärker sind wir gefordert, den Überblick zu behalten – unser Anspruch ist es, professionell und rechtzeitig Hilfe zu leisten. Deshalb reflektieren wir unsere Erfahrungen in Teamgesprächen und greifen bei Bedarf auf die Unterstützung der unterschiedlichen Fachstellen und Kooperationspartner zurück.

Die Weiterentwicklung unserer pädagogischen Praxis – vor allem bei der Qualifizierung unseres Personals und der Sicherung unserer Betreuungsqualität ist uns ein Anliegen. Wir reflektieren vorhandene Abläufe und Prozesse ständig und blicken über den „Tellerrand“ hinaus – beispielsweise durch die Teilnahme an kreisweiten Netzwerken und im interdisziplinären Austausch.

Wie z.B.:

- Unabhängige Fachberatungsstellen
- DICV - Köln
- Fachvorträge des Netzwerkes Frühe Hilfen im Kreis Mettmann
- Kommunale Netzwerktreffen
- u.v.m.

12. Konkrete praktische Umsetzung im Alltag

Wir betrachten das Schutzkonzept als Teil unserer täglichen Arbeit. Das Schutzkonzept wird allen Mitarbeitenden sowohl in digitaler Form als auch als Druckversion bei der Arbeitsstelle zur Verfügung gestellt. Ein Download ist über die Homepage möglich. Die Inhalte werden in regelmäßigen Abständen in Dienstgesprächen, Teamsitzungen und Konzeptionstagen (alle 6 Monate) thematisiert. Kinderschutz hat seitens des Trägers und der Leitung höchste Priorität und ist obligatorisch für alle Mitarbeitenden. Das Schutzkonzept wird spätestens nach 5 Jahren in Zusammenarbeit mit Träger, Kita-Leitung, Elternbeiräte sowie den päd. Mitarbeitenden überprüft und ggf. überarbeitet.

13. Dokumentation & Datenschutz

Im vorliegenden Schutzkonzept wird unter den jeweiligen Punkten auf die Einhaltung des Datenschutzes hingewiesen.

Bei allen Dokumentationen und deren Übermittlung an zuständige Meldebehörden, wie z.B. Berichte, Gesprächsprotokolle, Vermutungstagebücher, Situationsbeschreibungen, Fallkommunikation extern, etc. halten wir uns ausdrücklich an die Bestimmungen des kirchlichen und gesetzlichen Datenschutzes. Bei ersten Verdachtsmomenten und auch bei einer Erstmeldung werden zunächst keine Klarnamen verwendet, d.h. in unseren Dokumentationen werden Kinder und Erwachsene zu deren Schutz nicht namentlich benannt. Den Aufsichtsbehörden werden erst auf deren Aufforderung die Klarnamen bekannt gegeben. Dies geschieht in der Regel, wenn sich ein Verdachtsmoment bekräftigt oder eine Strafanzeige gestellt wird. Bei dem Vorwurf eines grenzüberschreitenden Verhaltens, der sich gegen eine mitarbeitende Person richtet, ist deren Name bis zur abschließenden Klärung und auch nach Abschluss des Verfahrens zu schützen. Dabei steht stets das Wohl des Kindes bzw. generell der Opferschutz im Vordergrund. Ist das Wohl eines Kindes oder Erwachsenen gefährdet werden sofortige Maßnahmen zu deren Schutz ergriffen und dokumentiert. Situativ wird in Abstimmung mit allen Beteiligten und Aufsichtsbehörden entschieden, inwieweit es der Situation dienlich ist, involvierte Personen namentlich zu benennen. Wir behandeln die Daten aller Beteiligten sensibel und sind uns der Herausforderung zwischen dem Wunsch und dem guten Recht der Eltern auf transparente Kommunikation und dem Schutz der Opfer gerecht zu werden sehr bewusst. Mutmaßlich wird es hier immer beteiligte Personen geben, deren Bedürfnis nach Information wir aus den vorgenannten Gründen nicht vollumfänglich nachkommen können.

Zu beachten ist auch, dass Mitarbeitende, gegen die sich ein gravierendes Verdachtsmoment bestätigt, namentlich bekannt werden. Diese erwarten arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Konsequenzen, sodass hier zum Schutz des Opfers / der Opfer zwangsläufig durch das plötzliche Wegbleiben einer einzelnen Person diese als mutmaßlich in einen Vorwurf involvierte Person bekannt werden - selbst wenn der Name nicht öffentlich kommuniziert wird.

14. Anlagen

Adressen und Ansprechpartner

Vermutungstagebuch / Situationsprotokoll

Selbstauskunftserklärung

Dokumentationsbogen für die Kindertageseinrichtung oder den Träger der Einrichtung bei Verdacht auf kindeswohlgefährdendes Verhalten durch Beschäftigte oder andere Erwachsene in der Kita

Dokumentationsbogen der Kindertagesstätte zur Aufnahme eines Vorfalls bei Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten (unter Kindern und von Erwachsenen ggü. Kindern)

Beobachtungsbogen bei Verdacht auf kindeswohlgefährdende Ereignisse

Gesprächsprotokollvorlage, Protokoll Teamübung Schutzkonzept

Adressen und Ansprechpersonen

Kath. Kirchengemeinde St. Lambertus (Träger)

Msgr. Herbert Ullmann, leitender Pfarrer

Tel.: 02104-82317

Verwaltungsleitung

Herr Martin Ohlms

Kreuzstraße 16a

40822 Mettmann

Tel.: 02104-27889

vl.lambertus.maximin@erzbistum-koeln.de

Katholische Kindertagesstätte St. Lambertus

Kitaleitung

Frau Melanie Heide

Friedhofstraße 10

40822 Mettmann

Tel.: 02104-70007

kita.lambertus.mettmann@erzbistum-koeln.de

Erzbistum Köln | Generalvikariat

Hauptabteilung Seelsorge

Abteilung Bildung und Dialog

Prävention im Erzbistum Köln

Frau Katja Birkner, Präventionsbeauftragte des Erzbistums-Köln

Marzellenstr. 32

50668 Köln

Tel: 0221- 1642 1500

Katja.birkner@erzbistum-koeln.de

www.praevention-erzbistum-koeln.de

Diözesan Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V.

Frau Birgitta Hagemann, Fachberatung Kindertagesstätten

Stadt Mettmann, Siegburg, St. Augustin, Heiligenhaus, Wülfrath, Velbert, Monheim, Langenfeld, Hilden,

Haan, Erkrath, Ratingen, Essen

Tel.: 0221-2010-215

Fax: 0221-2010-395

Birgitta.Hagemann@caritasnet.de

Diözesen Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V.

Frau Barbara Ulrich, Diplom-Psychologin, Fachberaterin und Referentin für Kinderschutz

Koordinierungsstelle Kinderschutz

Abteilung Tageseinrichtung für Kinder

Tel.: 0221-2010-271

Mobil: 0151-50 379 879

kinderschutz@caritasnet.de

Stabstelle Intervention im Erzbistum Köln für Fälle sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Frau Katharina Neubauer, Interventionsbeauftragte & Leiterin der Stabstelle

Tel.: 0221 – 1642 - 1821

Fax: 0221 – 1642 – 1824

<https://www.erzbistum-koeln.de/intervention>

Externe Beschwerdestelle des Erzbistum Köln

Per E-Mail: beschwerde@erzbistum-koeln.de

Per Post: Erzbistum Köln, Büro des Generalvikars, Beschwerden und Anregungen, 50606 Köln

LVR - Landesjugendamt Rheinland

Frau Marion Schüller, Aufsichtsbehörde über Kindertageseinrichtungen

Kennedy- Ufer 2

50679 Köln

Tel.: 0221- 809-4056

Marion.Schueller@lvr.de

Stadtverwaltung Mettmann

Herr Stephan Wischnewski, Amtsleiter Jugendamt

Neanderstraße 85

40822 Mettmann

Tel.: 02104 - 980 - 420

wischnewski@mettmann.de

Stadtverwaltung Mettmann

- Jugendamt -

Frau Klaudia Beck, Sachgebiet: Kindertagesbetreuung

Neanderstr. 85

40822 Mettmann

Tel: 02104 - 980 - 430

Klaudia.beck@mettmann.de

Kommunaler Sozialdienst - Jugendamt - Mettmann

Rathaus-Anbau

Neanderstr. 85

40822 Mettmann

Tel: 02104 - 980 - 438

Fax: 02104 - 980 – 756

www.mettmann.de/rathaus

www.mettmann.de/ksd

Beratungsstelle

für Eltern, Kinder und Jugendliche (Psychologischer Dienst, Erziehungs- und Familienberatung)

Stadt Mettmann

Neanderstr. 18

40822 Mettmann

Tel: 02104 / 92 42 0

Fax: 02104 / 92 42 20

eb-beratung@mettmann.de

**Jugendamt Mettmann – Frühe Hilfen
Netzwerkkoordination & Kinderschutz**

Beratung zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung (gem. § 8b SGB VIII / § 4 Abs. 1 KKG)

Frau Karen Holle

Neanderstraße 85
40822 Mettmann
Tel.: 02104-980-456

karen.holle@mettmann.de

Jugendamt@mettmann.de

Stadt Mettmann

Fachstelle für Wohnberatung und Pflegeberatung

Herr Oliver Pahl

Tel.: 02104-980-466

Sozialagentur

Tel.: 02104-980-461

Neanderstraße 85
40822 Mettmann

Sozialpsychiatrischer Dienst (Erkrath, Haan, Mettmann)

Timocom Platz 1

40699 Erkrath

Tel.: 02104-99-2310

kga-spdi-mettmann@kreis-mettmann.de

Kinderschutzbund Ortsverband Mettmann e.V. – Beratungsstelle

Kurze Straße 6

40822 Mettmann

02104-72010 oder 73010

info@dksb-mettmann.de

Weitere Anlaufstelle für Kinderschutz

Frau Junggeburth

Düsseldorfer Straße 79

40878 Ratingen

02102-24448

dksb.ratingen@t-online.de

Ärztliche Kinderschutzambulanz Bergisch Land e.V.

c/o Sana-Klinikum Remscheid

Burger Str. 211

42859 Remscheid

02191-135960

info@ksa-rs.de

**Insoweit erfahrene Fachkräfte (InsoFa) des Trägers
(Fachberatung zur Gefährdungseinschätzung von Kindern)**

Frau José Sauter (Kita St. Lambertus)

02104-70007, jose.sauter@erzbistum-koeln.de

Frau Melanie Heide (Kita St. Lambertus)

02104-70007, melanie.heide@erzbistum-koeln.de

Frau Carolin Symanski (Kita St. Thomas Morus)

02104-71983, carolin.symanski@erzbistum-koeln.de

Frau Bozena Hanisch (Kita Heilige Familie)

02104-54460, bozena.hanisch@erzbistum-koeln.de

Präventionsfachkräfte der Kath. Kirchengemeinde St. Lambertus

Frau José Sauter (stv. Leitung Kita St. Lambertus ☎ 02104-70007)

Herr Marcus Königs: praevention@katholisches-mettmann.de

Caritas Suchthilfe Wülfrath / Mettmann

Lutterbecker Straße 31

40822 Mettmann

Tel.: 02104-807562

Pro Familia Beratungsstelle Mettmann

Elberfelder Str. 6

40822 Mettmann

Tel.: 02104-24428

NummergegenKummer (Kinder- und Jugendtelefon, telefonische Hilfe für Eltern und Kinder)

Telefon 116 111 (Mo. bis Sa. 14-20 Uhr) oder 0800 111 0 333

www.nummergegenkummer.de

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

Tel.: 0800-2255530

www.hilfeportal-missbrauch.de

Telefonseelsorge

Te.: 800 111 0 111 oder 0800 11 0 222

Die Telefonseelsorge wird von der evangelischen und katholischen Kirche angeboten. Auch hier gibt es E-Mail- und Chatberatung unter www.telefonseelsorge.de

**Weißer Ring – Bundesweites, anonymes, kostenfreies Hilfsangebot
(7 Tage die Woche von 7 bis 22 Uhr)**

Tel.: 116 006

Onlineberatung über folgenden Link:

[Onlineberatung für Kriminalitätsoffer | WEISSER RING e. V. \(weisser-ring.de\)](http://Onlineberatung-für-Kriminalitätsoffer-WEISSER-RING-e.V.-weisser-ring.de)

Die fachliche Beratung zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdung

Sie haben **Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung** und vermuten ein **Gefährdungsrisiko** für das Kind/für den Jugendlichen?

Dann besteht ein gesetzlicher Beratungsanspruch nach § 8b SGB V III und Sie können sich an folgende Kinderschutzfachkräfte wenden:

**Yvonne Herda – Netzwerkkoordinatorin Frühe Hilfen
und präventiver Kinderschutz**
yvonne.herda@mettmann.de
02104 / 980-485

Franca Trapp – Babybegrüßungsdienst
franca.trapp@mettmann.de
02104 / 980-476

Karen Holle – Jugendhilfeplanung
karen.holle@mettmann.de
02104 / 980-456

Dort können Sie Ihren Fall anonymisiert beraten lassen mit dem Ziel, gemeinsam zu einer Einschätzung zu gelangen, ob es sich um Kindeswohlgefährdung handelt. Weiter werden Ihnen bei Bedarf Unterstützungsmöglichkeiten für die Familie benannt.

Bitte nehmen Sie telefonisch oder per Mail Kontakt auf!

Bei **akuter Kindeswohlgefährdung** wenden Sie sich bitte innerhalb der Dienstzeiten an den Bereitschaftsdienst des Jugendamtes unter **02104 / 980-633**, außerhalb der Dienstzeiten ist die Polizeileitstelle erreichbar unter **02104 / 98 26 060**.

Beschwerdewege

zur Prävention und zum Schutz von Schutzbefohlenen
der Kath. Kirchengemeinde St. Lambertus Mettmann im Erzbistum Köln

Wenn bei Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen ein Verdacht auf übergriffiges oder missbräuchliches Verhalten besteht, kann sich der Meldende bzw. Hilfesuchende an die unten aufgeführten Ansprechpartner wenden.

<p>Präventionsfachkräfte der Pfarrei St. Lambertus</p> <p>Frau Jose Sauter Herr Marcus Königs</p> <p><i>praevention@katholisches-mettmann.de</i></p>	<p>Seelsorgeteam</p> <p>Pfarrer Herbert Ullmann Diakon Michael Anhut Pastoralreferentin Kinga Varga <i>(Kontakt über Homepage bzw. Pfarrbüro)</i></p>		
<p>Verwaltungsleitung</p> <p>Martin Ohlms (VL) Bianca Scharlau (VA)</p> <p><i>VL.lambertus.maximin@Erzbistum-Koeln.de</i></p>  <p>Pfarrbüro St. Lambertus</p> <p>Telefon: 02104 / 70073 <i>Pfarrbuero.lambertus.mettmann@erzbistum-koeln.de</i></p>	<p>Verantwortliche Leitung</p> <p>Für jede Gruppierung, Einrichtung und Unternehmung wird eine Person als Ansprechperson eindeutig benannt und bekanntgegeben. Eine Kontaktmöglichkeit erhalten die Eltern der minderjährigen Teilnehmer und wird zusätzlich im Pfarrbüro aufbewahrt.</p>		
<p>Externe Beschwerdewege</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tbody> <tr> <td data-bbox="236 1317 762 1491"> <p>Präventionsstelle des Erzbistums Köln</p> <p>Marzellenstr. 32, 50668 Köln Telefon: 0221 / 1642-1500 <i>www.praevention-erzbistum-koeln.de</i></p> </td> <td data-bbox="762 1317 1289 1491"> <p><i>www.hilfeportal-missbrauch.de</i></p> <p>Jugendamt Mettmann Telefon: 02104 / 980-420</p> </td> </tr> </tbody> </table>		<p>Präventionsstelle des Erzbistums Köln</p> <p>Marzellenstr. 32, 50668 Köln Telefon: 0221 / 1642-1500 <i>www.praevention-erzbistum-koeln.de</i></p>	<p><i>www.hilfeportal-missbrauch.de</i></p> <p>Jugendamt Mettmann Telefon: 02104 / 980-420</p>
<p>Präventionsstelle des Erzbistums Köln</p> <p>Marzellenstr. 32, 50668 Köln Telefon: 0221 / 1642-1500 <i>www.praevention-erzbistum-koeln.de</i></p>	<p><i>www.hilfeportal-missbrauch.de</i></p> <p>Jugendamt Mettmann Telefon: 02104 / 980-420</p>		

Diese und weitere Informationen sind auch im Internet zu finden unter:

www.katholisches-mettmann.de/praevention

Allen Beteiligten, d.h. den Mitarbeitenden sowie den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen, sollen diese Beschwerdewege bekannt sein und in regelmäßigen Abständen zum Thema gemacht werden. Sie sollen in den Veranstaltungsorten sichtbar ausgehängt werden.

ISK Anlage 10 – Mettmann, April. 2024

Vermutungstagebuch / Situationsprotokoll

Wer hat etwas beobachtet?	
Um welches Kind geht es?	
Gruppe	
Alter	
Geschlecht	
Was wurde beobachtet?	
Was genau erschien seltsam?	
Wann-Datum-Uhrzeit?	
Wer war involviert?	
Wie war die Gesamtsituation?	
Wie sind deine Gefühle/Gedanken dazu?	
Mit wem wurde darüber gesprochen?	
Was ist als Nächstes geplant?	
Sonstige Anmerkungen	

1. Wer hat etwas erzählt?	
Name, Funktion Adresse etc.	
Datum der Meldung:	

2. Geht es um einen	
Mitteilungsfall?	
Vermutungsfall?	

3. Betrifft der Fall eine	
interne Situation	
externe Situation	

4. Um wen geht es?	
Name	
Gruppe	
Alter	
Geschlecht	

5. Was wurde über den Fall mitgeteilt? Was wurde wahrgenommen?
Fakten:

6. Was wurde getan bzw. gesagt?

7. Wurde über die Beobachtung/die Mitteilung schon mit anderen Leriter/Innen, usw. gesprochen?	
Wenn ja, mit wem?	
Name, Institution/Funktion	

8. Absprache	
Ab wann wieder Kontakt?	
Was soll bis dahin geklärt sein?	
Wurden Schritte vereinbart?	

Muster (Stand: 01.06.2022)

Selbstauskunftserklärung

gemäß § 5 Absatz 2 der „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung)“
im Erzbistum Köln

Name, Vorname, Geburtsdatum

Tätigkeit, Rechtsträger

Hiermit erkläre ich, dass ich zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Erklärung nicht wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden bin. Nach meinem Wissen ist auch derzeit kein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat gegen mich eingeleitet worden.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies dem Rechtsträger unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

Dokumentationsbogen für die Kindertageseinrichtung oder den Träger der Einrichtung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten durch Beschäftigte oder andere Erwachsene in der Kita

Ggf. Vorgangsnummer: _____

+ 1. Basisdaten

Kindertageseinrichtung inkl. Anschrift	
Träger der Einrichtung inkl. Anschrift	
Leiter_in der Einrichtung	
Vorfall dokumentiert durch (Vor- und Nachname)	
Funktion	
Datum des Verdachtsfall	
Ort des Verdachtsfall	
Art des Verdachtsfall	Nicht-sexuell motivierter Übergriff <input type="checkbox"/>
	Sexuell motivierter Übergriff <input type="checkbox"/>
Kurzbeschreibung	
Wer hat den Vorfall beobachtet bzw. an die Einrichtung gemeldet?	

2. Wer wurde informiert?

Wer?	Wann?	Durch wen?	Wie?
Leitung der Einrichtung			
Träger der Einrichtung			
Eltern des betroffenen Kindes			
Eltern der beteiligten Kinder			
Spitzenverband / Fachberatung / Koordinierungsstelle Kinderschutz			
LVR			
Interventionsstelle EGV			
Jugendamt			
Sonstige:			

3. Wurde eine Strafanzeige gestellt?

	Wann?	Durch wen?	Bei? (Polizei/Staatsanwaltschaft)	Aktenzeichen/Tagebuchnummer
Ja				
Nein				

4. Schilderung des Vorfalls und erste Schritte

4.1 Beteiligte Personen

beschuldigte/übergreifige Person	
Name (ggf. anonymisiert)	
Funktion	
betreffenes Kind	
Vorname (ggf. erster Buchstabe Nachname)	
Alter (z.B. 3;11)	
Geschlecht	
Sonstige individuelle Merkmale, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> - kultureller Hintergrund - Intelligenz/kognitive Kompetenz - Verständnis für die Situation - Behinderung - Emotionale Auffälligkeiten - Soziale Auffälligkeiten - Position in der Gruppe - Körperliche Über-/Unterlegenheit - Rollenverhalten - Impulskontrolle - Vorerfahrungen 	
Verletzungen im Zusammenhang mit dem Vorfall	

Handlungsablauf	
<ul style="list-style-type: none"> - Was - Wann - Wo - Wie oft - Was wurde empfunden <p>... mit verbalen Äußerungen z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wünsche/Vorschläge - Erwiderungen - Drohungen - Anbieten von Belohnung - Geheimnisdruck/Redeverbot - Überreden/Druck - Verbale Gewalt 	
Vorgeschichte – Was ging dem Ereignis voraus	

4.2 Weitere beteiligte Personen (Zuschauer/Zeugen/Helfer/...)

Gab es weitere beteiligte Personen in der Situation? Wenn ja, wie viele?	
Vorname (ggf. erster Buchstabe Nachname) / Alter / ggf. Funktion aller beteiligten Personen	

4.3 Mitarbeitende in der Kita

War den Mitarbeitenden der Kita die Spielsituation/ der Aufenthaltsort des betroffenen Kindes bekannt?	
Wie wurde die Aufsichtspflicht in der beschriebenen Situation gewährleistet?	

4.4 Direktes Vorgehen nach dem Vorfall in der Kita:

Gespräch/Kümmern um betroffenes Kind/betroffene Kinder: – Wann? – Wer? – <u>Was?</u> /Vereinbarung	
Gespräch mit der/den <u>übergriffigen Person/en</u> : – Wann? – Wer? – <u>Was?</u> /Vereinbarung	
Welche Erstmaßnahmen zum Schutz der Kinder wurden getroffen?	
Wurde mit den Eltern des betroffenen Kindes/der betroffenen Kinder gesprochen? – Wann? – Wer? – Ergebnis	

4.5 Weiteres Vorgehen:

Fand eine Beratung zur Einschätzung der Situation mit einer externen Stelle statt? – Wann? – Mit wem? (z. B. Fachberatung / Koordinationsstelle Kinderschutz / Interventionsstelle / usw.) – Mit welchem Ergebnis? – Ist die Beratung abgeschlossen? Wann?	
Welche weiteren Maßnahmen zum Schutz der Kinder wurden getroffen?	
Welche weiteren Maßnahmen zur (nachhaltigen) Aufarbeitung des Falles wurden getroffen?	

5. Chronologie des Prozessverlaufs

z.B.:

- Wurden weitere Gespräche geführt?
 - mit Kindern der Gruppe, der Kita
 - mit Eltern in der Gruppe, der gesamten Kita
 - mit beteiligten Eltern
 - mit Mitarbeitenden/Team
 - mit sonstigen Beteiligten (EGV, Beratungsstellen, ggf. Jugendamt ...)
- Gab es Schleifen im Prozess (erneute Gespräche mit den betroffenen Kindern und Eltern)?
- Wurden weitere Personen oder Stellen hinzugezogen?

Wann?	Wie? (z. B. pers. Gespräch, Telefonat, Schriftwechsel)	Mit wem?	Worüber?	Absprachen:	Von wem zu erledigen?	Bis wann zu erledigen?	Welches Dokument wurde hierzu erstellt.

Hinweise zum Ausfüllen des Dokumentationsbogen

Der Dokumentationsbogen wurde entwickelt, um alle wichtigen Informationen und Schritte einer Fallbearbeitung in guter Übersichtlichkeit in einem einzelnen Dokument festhalten zu können. Zur Gewährleistung der Übersichtlichkeit werden wichtige Fakten zu Beginn des Dokumentes abgebildet, auch wenn sie in der chronologischen Fallbearbeitung erst später auftreten (z.B. der Abschluss des Falles wird unter Pkt. I. dokumentiert). Bitte beachten Sie daher, dass zu Beginn einer Dokumentation nicht zwingend alle Felder bereits ausgefüllt werden können. Zudem kann es auch sinnvoll sein, im Verlauf der Fallbearbeitung in einigen Dokumentationsfeldern Ergänzungen (Updates) einzufügen und diese dann auch als solche zu kennzeichnen.

Der chronologische Ablauf der Fallbearbeitung wird unter Pkt. V. festgehalten. Bitte dokumentieren Sie in dieser Tabelle die einzelnen Schritte der Fallbearbeitung mit entsprechenden kurzen Informationen. Die für diese einzelnen Bearbeitungsschritte erstellten separaten Dokumente (z.B. Beobachtungsbogen, Gesprächsprotokoll, Meldung, usw.) werden dann als Anlage zum Dokumentationsbogen abgelegt/gespeichert.

Bitte beachten Sie darüber hinaus folgende Hinweise:

- Soll die Dokumentation an externe Stellen weitergegeben werden, müssen die beteiligten Personen anonymisiert werden. Dies gilt insbesondere für die Kinder! Hier sind nur in sehr wenigen Ausnahmefällen Klarnamen relevant.
 - o Achten Sie trotz Anonymisierung auf eine klare Zuordnung und einen guten Lesefluss. Benutzen Sie bspw. nur die Vornamen und ggf. den ersten Buchstaben des Nachnamens.
 - o Trägerverantwortlicher und Einrichtungsleitung sind nicht zu anonymisieren.
- Altersangaben immer in der Form Jahre:Monate (4;11)
- Beschreiben Sie sachlich und wertfrei.
- Wo eine (Be-) Wertung unumgänglich ist, machen Sie diese bitte ausdrücklich als solche kenntlich. Bspw. „Nach meiner Einschätzung fühlte sich Marie bedroht.“
- Die Absprachen sind klar zu formulieren. Die Zuständigkeiten sind namentlich zu benennen. Als Deadline sind eindeutig bestimmbare Tage zu wählen. (Bspw.: Frau Müller bis 31.12.2021)

Weiterer Hinweis:

Legen Sie im Rahmen des Schutzkonzeptes fest, wer für die Dokumentation der Fallbearbeitung und/oder für die Durchführung eines Interventionsverfahrens verantwortlich ist.

Im Fall der Beschuldigung einer Leitungskraft sollte dies u.E. nach auf jeden Fall durch den Träger geschehen.



Diözesan-Caritasverband
für das Erzbistum Köln e. V.

Dokumentationsbogen der Kindertagesstätte zur Aufnahme eines Vorfalls bei Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten unter Kindern

Vorfall dokumentiert durch (Vor- und Nachname)	
Funktion	
Kita	
Träger	
Mitteilung an Träger (am/per)	
Name der Leitungskraft	
Datum des Vorfalls	
Ort des Vorfalls	
Kurzbeschreibung	
Zuständiger Fachberater in beim DiCV Köln	
Meldung an DiCV Köln (am/per)	



Schilderung des Vorfalls und erste Schritte

Beteiligte Kinder

	passives/betroffenes Kind	aktives/handelndes Kind	beteiligtes Kind (z.B. Zuschauer, Zeuge)
Vorname (ggf. erster Buchstabe Nachname)			
Alter (z.B. 3;11)			
Geschlecht			
Sonstige individuelle Merkmale, z.B.: <ul style="list-style-type: none">- kultureller Hintergrund- Intelligenz/kognitive Kompetenz- Verständnis für die Situation- Behinderung- Emotionale Auffälligkeiten- Soziale Auffälligkeiten- Position in der Gruppe- Körperliche Über-/Unterlegenheit- Rollenverhalten- Impulskontrolle			



	passives/betroffenes Kind	aktives/handelndes Kind	beteiligtes Kind (z.B. Zuschauer, Zeuge)
Verbale Äußerungen z.B.: <ul style="list-style-type: none">- Wünsche/Vorschläge- Erwiderungen- Drohungen- Anbieten von Belohnung- Geheimnisdruck/Redeverbot- Überreden/Druck- Verbale Gewalt			
Handlungen/Handlungsablauf z.B.: <ul style="list-style-type: none">- Was- Wann- Wo- Wie oft- Was wurde empfunden			
Verletzungen			



Diözesan-Caritasverband
für das Erzbistum Köln e. V.

Mitarbeitende in der Kita

War dem Kita Personal die Spielsituation/ Aufenthaltort bekannt?	
Wie wurde die Aufsichtspflicht in der beschriebenen Situation gewährleistet?	

Träger / Trägervertreter

Wurde der zuständige Rechtsträger von dem Vorfall informiert? – Wann? – Durch wen? – Mündlich? / Schriftlich?	
---	--

Gesprächsprotokoll

Vorgangsnummer: _____

am:	von:	bis	Uhr
Kita inkl. Anschrift:			
Anlass:			
Teilnehmende / Funktion:			
Thema:			
Protokollant_in:			

Protokoll:

Absprachen und Vereinbarungen:

Was ist zu tun?	Bis wann zu erledigen?	Von wem?

Ort

Datum

Unterschrift

Dieses Protokoll wurde mir zur Kenntnis gegeben.

- Ich habe keine Einwendungen
- Zum Protokoll nehme ich wie folgt Stellung (Anlageblatt beifügen)

Ort

Datum

Unterschrift

Dieses Protokoll wurde mir zur Kenntnis gegeben.

- Ich habe keine Einwendungen
- Zum Protokoll nehme ich wie folgt Stellung (Anlageblatt beifügen)

Ort

Datum

Unterschrift

Hinweise zum Protokollieren von Gesprächen

- Ein hoher Anteil wörtlicher Rede erleichtert die Bewertung durch Außenstehende und erhöht die Beweiskraft.
- Während der Protokollierung findet keine Wertung und/oder Plausibilitätsprüfung statt. Es wird nur das gesprochene Wort dokumentiert.
- Das Protokoll geht im Nachgang zu dem Gespräch zeitnah an ALLE Beteiligten.
 - Es soll darauf hingewirkt werden, dass ALLE die Richtigkeit durch ihre Unterschrift bestätigen.
 - Korrekturwünsche Einzelner werden aufgenommen und explizit mit Datum als solche gekennzeichnet.
 - Verweigert eine beteiligte Person die Unterschrift, so wird dies entsprechend auf dem Protokoll vermerkt.
- Die Absprachen sind klar zu formulieren. Zuständigkeiten sind namentlich zu benennen. Als Deadline sind eindeutig bestimmbare Tage zu wählen. (Bspw.: Frau Müller bis 31.12.2021)
 - Die Tabelle kann bei Bedarf um weitere Zeilen ergänzt werden.

Beobachtungsbogen

bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdende Ereignisse

Vorgangsnummer: _____

am:	von:	bis	Uhr
Beobachter_in/Funktion:			
Beteiligte Personen und Funktion:			
Beteiligte Kinder (ggf. anonymisierter Name, Alter und Geschlecht):			
Weitere beteiligte Personen (Zeugen o.Ä.; weitere Kinder) Namen ggf. anonymisiert /Alter/ggf. Funktion:			

Beobachtung:

Häufigkeit des gezeigten Verhaltens der beschuldigten/übergriffigen Person: Erstmalig <input type="checkbox"/> In der Vergangenheit bereits beobachtet <input type="checkbox"/>

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Weitergabe erfolgte am:

an (Namen, Funktion):

Hinweise zum Protokollieren von Beobachtungen

- Beschreiben Sie lediglich ihre gemachten Beobachtungen.
- Verzichten Sie auf eine Wertung.
- Wo eine (Be-) Wertung unumgänglich ist, machen Sie diese bitte ausdrücklich als solche kenntlich. Bspw. „Nach meiner Einschätzung fühlte sich Marie bedroht, daher habe ich eingegriffen.“
- Aussagen und Beobachtungen Dritter müssen immer als solche gekennzeichnet sein. Bspw. „Peter erzählte mir...“
- Beschreiben Sie auch Ihre Reaktionen/Handlungen, die nach der Beobachtung gefolgt ist und die daraus resultierten Reaktionen der beteiligten Personen. Bspw. „Ich trennte die beiden Kinder voneinander und redete mit Ihnen über die Situation. Peter war sehr traurig...“
- Soll die Dokumentation an externe Stellen weitergegeben werden, müssen die beteiligten Personen anonymisiert werden. Dies gilt insbesondere für die Kinder! Hier sind nur in sehr wenigen Ausnahmefällen Klarnamen relevant.
 - Achten Sie trotz Anonymisierung auf eine klare Zuordnung und einen guten Lesefluss. Benutzen Sie bspw. nur die Vornamen und ggf. den ersten Buchstaben des Nachnamens.

Direktes Vorgehen nach dem Vorfall in der Kita:

<p>Gespräch/Kümmern um betroffenes Kind/betroffene Kinder:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wann? - Wer? - Vereinbarung 	
<p>Gespräch mit übergreifigem Kind/übergreifigen Kindern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wann? - Wer? - Vereinbarung? - Motivation des übergreifigen Kindes/der übergreifigen Kinder? - Evtl. §8a Relevanz? 	
<p>Welche Erstmaßnahmen zum Schutz der Kinder wurden getroffen?</p>	
<p>Wurde mit den Eltern des betroffenen Kindes/der betroffenen Kinder gesprochen?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wann? - Wer? - Ergebnis? 	
<p>Wurde mit den Eltern des übergreifigen Kindes/der übergreifigen Kinder gesprochen?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wann? - Wer? - Ergebnis? 	



<p>Erste Einschätzung des Vorfalles:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklungsgerechte (sexuelle) Aktivität - Übergriffiges (sexuelles) Verhalten - Übergriffiges Verhalten im Überschwang 	
---	--

Chronologie des Prozessverlaufs

- z.B.:
- Wurden weitere Gespräche geführt/Personen eingeschaltet?
 - mit Kindern der Gruppe, der Kita
 - mit Eltern in der Gruppe, der gesamten Kita
 - mit beteiligten Eltern
 - mit Mitarbeitenden/Team
 - mit sonstigen Beteiligten (EGV, Beratungsstellen, ggf. Jugendamt ...)
 - Gab es Schleifen im Prozess (erneute Gespräche mit den betroffenen Kindern und Eltern)?

Wann?	Wie? (z.B. pers. Gespräch, Telefonat, Schriftwechsel)	Mit wem?	Worüber?	Absprachen:	Von wem zu erledigen?	Bis wann zu erledigen?

Meldung gemäß § 47 SGB VIII zu einem Ereignis oder/und einer Entwicklung, die geeignet sind, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen:

Träger:

Einrichtung:

Aktenzeichen:

<p>Art und Zeitpunkt des Ereignisses bzw. der Entwicklung als Stichpunkt</p>	
<p>Angaben zum Betreuungsangebot, auf das sich die Meldung bezieht (Name und Standort der Einrichtung sowie der Angebotsform, welches Leistungsangebot, aktueller Belegungsstand, Personalbesetzung)</p>	
<p>Details zu den beteiligten Personen (Minderjährige mit Vorname-nennung, Geschlecht und Alter, Namen der Mitarbeitenden u.a.)</p>	
<p>Was hat sich konkret ereignet? (detaillierte Sachverhalts-schilderung, Zeitangaben, evtl. Vorinformationen etc.)</p>	

<p>Welche (Kinderschutz-) Maßnahmen haben Sie kurzfristig ergriffen?</p>	
<p>Welche Personen bzw. Institutionen sind wann informiert worden?</p>	
<p>Welche weiteren Maßnahmen sind bis wann geplant?</p>	
<p>Welche fachliche Einschätzung haben Sie zu dem geschilderten Sachverhalt?</p>	

(Ort, Datum)

(Unterschrift/Funktion)

Protokoll Team-Übung Schutzkonzept

Mindestens halbjährlich im Rahmen Teammeeting oder Teamtag

Nr.	Thema	Inhalt	Kommentar
1.	Sinn und Zweck des Schutzkonzeptes	<ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Erläuterungen, zwingend erforderlich für Betriebserlaubnis, Erarbeitung, praktische Umsetzung, Regelmäßige Reflektion des eigenen Verhaltens 	
	Haltung	<ul style="list-style-type: none"> - Bauchgefühl signalisiert Grenzverletzungen - Sensibilisierung für professionellen Umgang - Verantwortung übernehmen statt wegsehen 	
	Sensibilisierung	<ul style="list-style-type: none"> - Schilderung erlebter oder erdachter Beobachtungen - Ampelsystem entwickeln - Einschätzung, Relevanz, Bewertung 	
2.	Verfahrens-/Melde Wege	<ul style="list-style-type: none"> - Wer wird wann wie informiert? - Ist die Verfahrensweise klar? 	
		<ul style="list-style-type: none"> - Wo finde ich diese Informationen? 	
3.	Weitere Klärungsbedarfe		
4.	Weitere Fortbildungsbedarfe		
5.	Weitere Schritte	Wer was wie bis wann?	

Nr. Teilnehmer:in _____ Unterschrift: _____ Datum: TT.MM.JJ

1. Vorname, Name _____

2. Vorname, Name _____

3. Vorname, Name _____

4. Vorname, Name _____

5. Vorname, Name _____

6. Vorname, Name _____

7. Vorname, Name _____

8. Vorname, Name _____

9. Vorname, Name _____

10. Vorname, Name _____

11. Vorname, Name _____

12. Vorname, Name _____

13. Vorname, Name _____

14. Vorname, Name _____

15. Vorname, Name _____

16. Vorname, Name _____

17. Vorname, Name _____

18. Vorname, Name _____

19. Vorname, Name _____

20. Vorname, Name _____

Dokumentation durch: _____